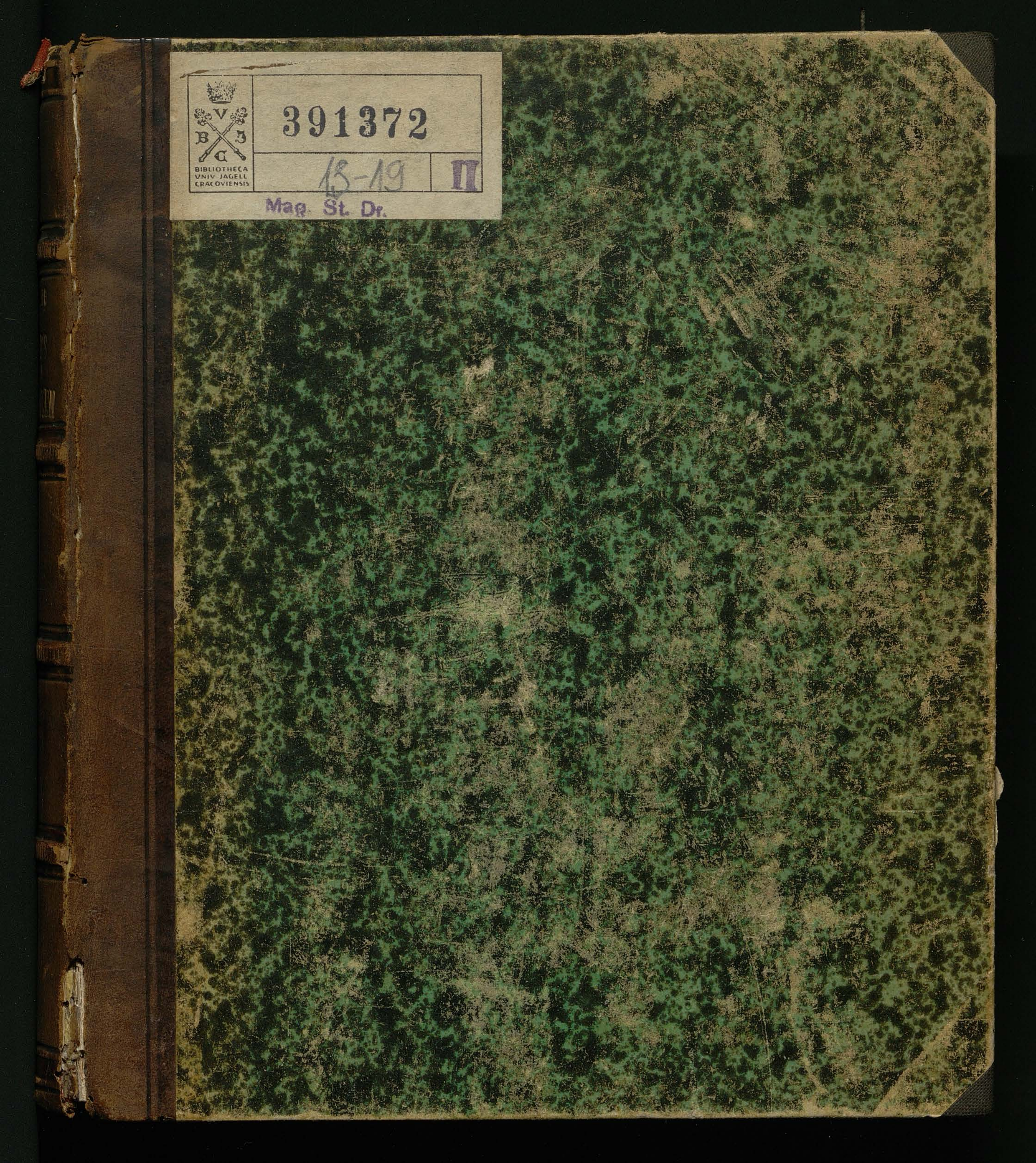
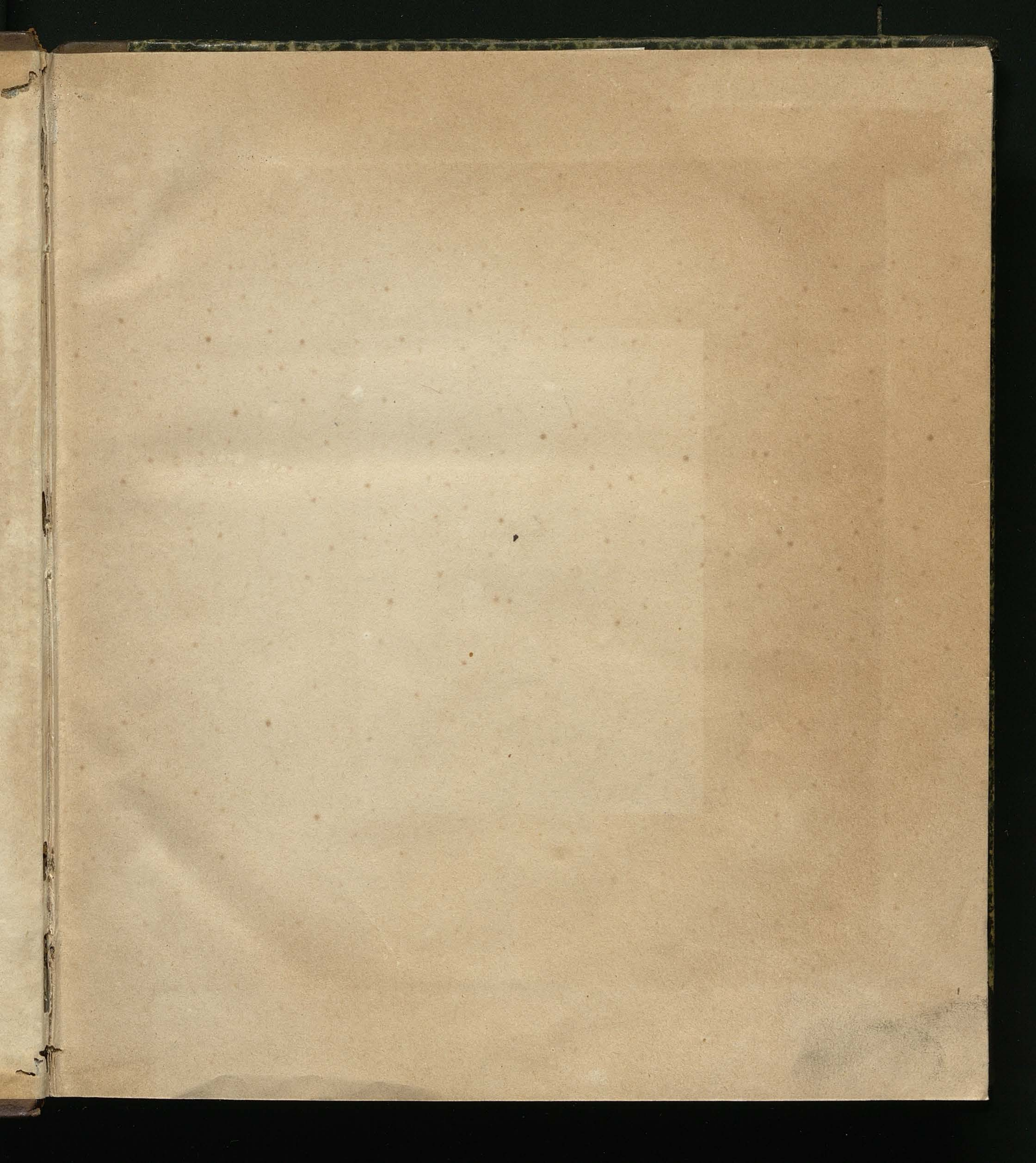
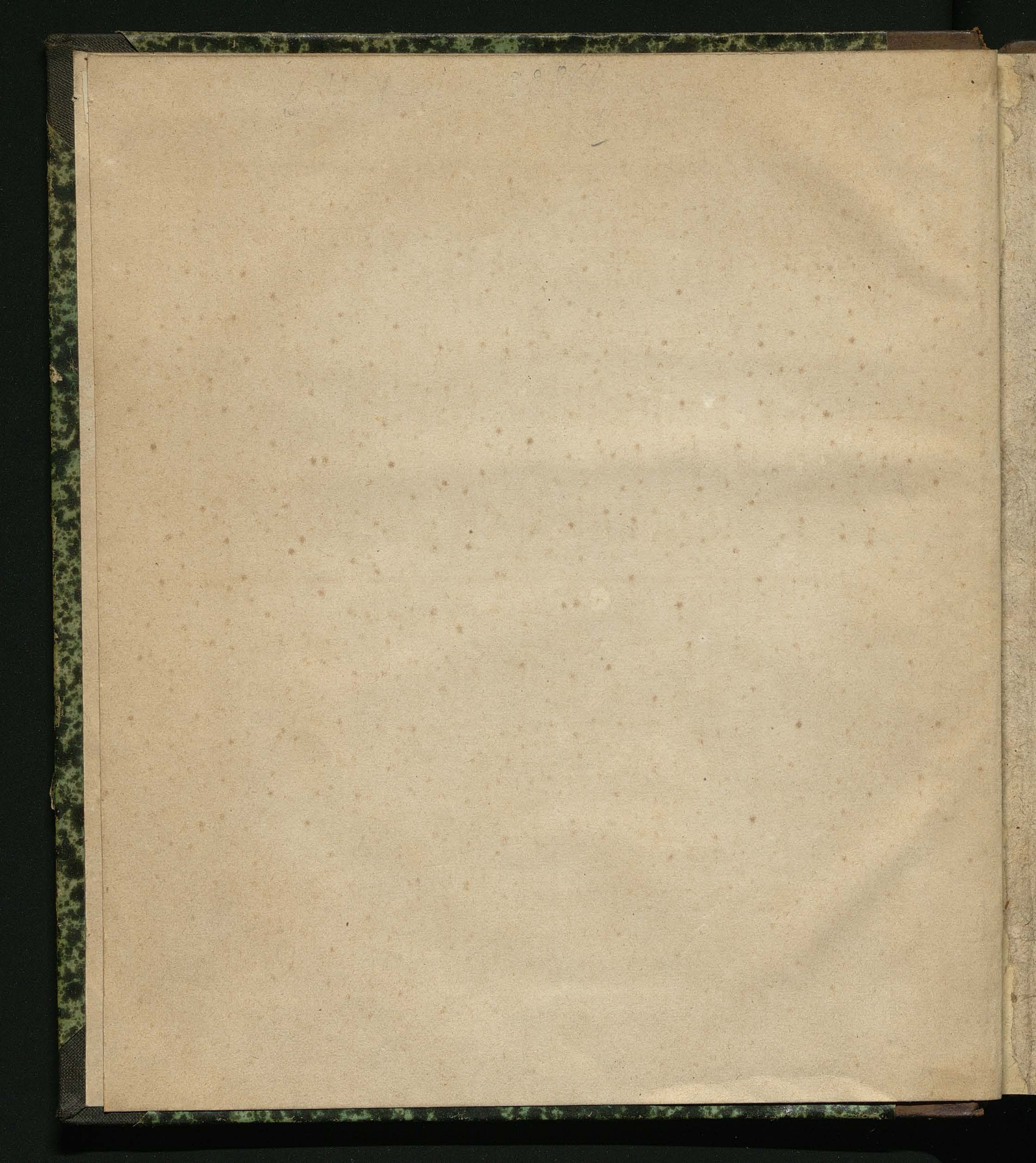

391372
BIBLIOTHECA
UNIV. JAGELL.
CRACOVIENSIS
18-19
II
Mag. St. Dr.







Geschichte
des
gegenwärtigen Kriegs
zwischen
Rußland, Polen
und der
Ottomannischen Pforte.

Siebenzehenter Theil.



Mit Kupfern.

Frankfurt und Leipzig
1772.

Geschichte
des
gegenwärtigen Krieges
zwischen
Rußland, Polen
und der
Ottomannischen Pforte.

17

Siebenzehnter Theil.

Mit Kupfern.

Frankfurt und Leipzig
1772.



Erstes Capitel.

Der Russische Botschafter gibt dem Groß-Feldherrn von Litthauen auf; seine Völker auseinander zu lassen. Antwort des Grafen Oginski, der im Gegentheil seine Armee von Tag zu Tage verstärkt, und sich mit andern Conföderationen vereinigt. Treffen bey Telechany zwischen den Russen und Litthauern zum Vortheil der letztern.

Schreiben des Russischen Botschafters an den Grafen Oginski, die neuerrichtete Litthauische Conföderation betreffend.

Indessen breitete sich das Feuer in Litthauen immer weiter aus; es war auch zu Warschau nicht unbekannt, was für Anschläge in diesem Groß-Herzogthum geschmiedet würden. Um zu zeigen, daß man das ganze Vorhaben des Litthauischen Groß-Feldherrn Grafen Oginski, der sich bey der Poniatowskischen Königs-Wahl mit andern gleichfalls um die Krone beworben hatte, gar wohl wüßte, so schrieb der Russische Botschafter Graf von Saldern folgenden Brief an ihn.

„Nichts kan mir empfindlicher seyn, als die Nach„richt, die ich von allen Seiten her erhalte, daß ein Mann, „den ich hochschätze und liebe, damit umgehen soll, eine Zu„sammenverschwörung wider sein Vaterland anzuzetteln, und „auf solche Weise die Zwietracht zu nähren, und noch weiter „auszubreiten, die es bereits ganz verwüstet, und in das grö„ste Verderben gestürzt hat. Ist es möglich, daß ein Freund, „welcher die Hochachtung so sehr verdient, die ich gegen ihn he„ge, auf einen so ausschweifenden Gedanken hat verfallen kön„nen? Was wird ganz Europa dazu sagen, dem Sie so wohl „bekannt sind? Was wird die Russische Kayserin sagen, die „bisher so viele Achtung gegen Sie gehegt hat? Was wer„den alle andere Personen von Stande sagen, die Sie ehren „und lieb haben? Doch es ist Zeit, den Schleyer abzulegen. „Lasset uns die Augen öfnen, und sehen, ob Ihre Anschläge ge„fährlich sind oder nicht, ob Sie Absichten haben, die zu ei„nem noch grösseren Elende des Vaterlandes abzwecken, oder „nicht? Ich fordere Sie zu dem Ende im Nahmen meiner „Monarchin auf, daß Sie unverweilt hieher in die Haupt„Stadt kommen, um aus meinem Munde zu vernehmen, was „für unpartheyische Absichten Ihro Kayserl. Majestät bisher ge„hegt hat, Ihr Vaterland und Sie glücklich zu machen. Das „ist es aber nicht allein, ich fordere Sie auch in Ihrem Nah„men auf, den Haufen von 800. Mann, die Sie aus den „Litthauischen Regimentern ausgezogen, und zu Kosnich versam„melt haben, auseinander zu lassen, und sie in kleinen Par„theyen an ihre Standorte zurück zu schicken. Sie müssen „wissen, daß die Officiers und Soldaten bey diesem Haufen „von unsern Völkern zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und auf „ihr Ehrenwort entlassen worden sind. Ihre Unterschriften sind „überdiß bekannt, und nach denselben werde ich mich richten. „Glauben Sie nicht, daß ich mich von denjenigen hintergehen „lasse, welche auf die Plünderung ihres Vaterlandes und auf „alle andere Arten von Ausschweifungen unterschreiben. Ich

„werde

„werde andere Mittel ergreifen, die zwar meiner natürlichen
„Denkungsart zuwider sind, wozu ich aber durch Ihr eigenes
„Bezeugen genöthiget werde. Glauben Sie nicht, daß mich
„irgend eine besondere Betrachtung auf eine andere Entschlief-
„sung bringen werde, als die ich bereits gefaßt habe. Ich
„wende alle Mühe an, bey dem Hofe zu Berlin zuwege zu
„bringen, daß er den Cordon seiner Völker zurückziehen möge.
„Dieser Vorwand täuscht mich nicht mehr, und Sie können
„mir keinen blauen Dunst vor die Augen machen, um Ihre
„Völker zu Kosnich beysammen zu behalten. Daher verlange
„ich, daß die gesamte Kriegs-Völker, die den Haufen des
„Bielak und Horyehy ausmachen, gleichfalls an ihre Stand-
„orte zurückkehren sollen. Sie werden sich, wie ich glaube,
„erinnern, daß Sie dem General Weymarn versprochen haben,
„den Haufen des Bielak in der Woywodschaft Brzrsc in Lit-
„thauen aufzuhalten, und ich habe die Ehre, Ihnen zu sagen,
„daß gedachter General allen Kayserlichen Völkern in dem Groß-
„Herzogthum Befehl zu ertheilen hat, den Herrn Bielak als ei-
„nen Feind anzusehen, so bald er von seinem Posten weicht.
„Hier könnte ich meinen Brief schliessen, weil ich Ihnen als
„Russischer Gesandter weiter nichts zu melden habe. Ich ha-
„be Ihnen die Willens-Meynung meiner Monarchin zu wissen
„gethan, und zugleich das nöthige geantwortet; aber als ein
„Freund, der Sie aufrichtig liebt, als ein Mann, dessen freund-
„schaftliche Gesinnung Ihnen seit vielen Jahren bekannt ist, und
„dessen Herz noch jetzo mit Liebe gegen Sie angefüllt ist, will
„ich Ihnen noch etwas sagen. Wollen Sie Ihr Ohr gegen
„die Stimme eines Freundes verschliessen, der sich aus ganzem
„Ernst zum Besten Ihres Vaterlandes mit Ihnen zu vereini-
„gen sucht, und der es für unmöglich hält, doß Sie der Kraft
„der Wahrheit widerstehen können, die Sie aus seinem Mun-
„de hören werden? Schon tausendmal haben sich übelgesinnte
„Personen zum Unglück ihres Vaterlandes miteinander verbun-
„den. Zeigen Sie, daß noch edle Herzen in Polen sind, die
„sich

„ sich zu seinem Glück vereinigen. Sind Sie nicht ein hinläng-
„ lich vornehmer Burger und Pole, Ihnen dieses Lob zu ver-
„ schaffen? Ich fordere Sie auf, ich ermahne Sie, ich bitte
„ Sie, das Ihrige zur Wohlfahrt Ihres Vaterlandes beyzu-
„ tragen. Nun habe ich alles gesagt; ich habe also die Eh-
„ re, zu seyn. u. s. w.

Antwort des Grafen Oginski.

Dieses Schreiben wurde dem Grafen Oginski zu Grodno eingehändiget, welcher nicht ermangelte, folgende wichtige Antwort darauf zu geben.

„Ich habe zu gleicher Zeit Euer Excellenz Schreiben und
„ Ihre öffentliche Erklärung erhalten. Die Strenge in dieser
„ und die Sanftmuth in jenem lassen mich kaum glauben, daß
„ es möglich sey, daß diese beyde Schriften von einer und eben
„ derselben Feder herrühren. Mich dünkt, ich sey Pole ge-
„ nug, um an der Erklärung, die der ganzen Nation gegeben
„ worden ist, Theil zu nehmen; allein ich glaube nicht, daß
„ ich die in dem Schreiben enthaltene Vorwürfe und Drohun-
„ gen eines Ministers, der sich für meinen Freund ausgibt, ver-
„ diene. Es kan seyn, daß die Umstände einen vorsichtigen
„ Minister nöthigen, jedem Argwohn, der ihn beunruhiget, Ge-
„ hör zu geben; allein die Freundschaft wird ihm niemals ge-
„ statten, auf einen eitlen Verdacht, dem es an allen Bewei-
„ sen und an allen Gründen fehlt, sogleich zu Gewaltthätigkei-
„ ten zu schreiten. Euer Excellenz wollen also erlauben, daß
„ ich die Sache so ansehe, als ob das Schreiben von dem Mi-
„ nister geschrieben wäre, ohne daß der Freund Theil daran ge-
„ nommen hat, und daß ich Sie bitte, ein andersmal diese zween
„ Charaktere miteinander zu verbinden, wann Sie mein Ver-
„ halten untersuchen wollen, das ich dem Gesandten und dem
„ Freund vor Augen legen will. Meine Ehre hat sich weder
„ vor dem ersten zu fürchten, noch vor dem andern zu schä-
„ men. Euer Excellenz müssen wissen, daß mich Ihr Vorfah-

„rer, der Fürst Wolkonski, durch eben dergleichen Drohungen
„genöthiget hat, den Cordon zu veranstalten, als diejenige sind,
„wodurch Sie mich jetzo nöthigen wollen, denselben aufzuheben.
„Wann Ihnen dieser Cordon, der blos aus 200. Mann be-
„stehet, so viele Sorge macht, was würde es erst seyn, wann
„ich denen Gehör gegeben hätte, die mir anlagen, die gesam-
„te Regimenter, und selbst das Geschütz hierzu zu gebrauchen?
„Ich berufe mich auf die Kriegs-Commission, welcher es be-
„liebt hat, auf wiederholtes Begehren diesen kleinen Cordon ver-
„anstalten zu lassen, und mir frey zu stellen, ihn im Fall der
„Noth zu vermehren. Die Ursachen, die mich bewogen ha-
„ben, dem Herrn Bielak hierzu Befehl zu geben, habe ich Ih-
„nen schon in meinem ersten Schreiben vorgelegt; dis war nicht
„mein Vorschlag, es geschahe auch nicht auf meine Vorstellun-
„gen, ich ließ es blos so geschehen, und sehe mich wirklich da-
„durch für beleidiget an, da mir zuvor niemand etwas davon
„gesagt hat, daß ich den mir gegebenen Befehlen nicht gehor-
„chen sollte. Die mit meinem Amte verknüpfte Ehre, wofür
„mir die Rechtschaffenheit meiner Handlungen Gewähr leistet,
„hält mich ab, mich über die Hintansetzung der mir schuldigen
„Achtung zu beschweren. Was die Zurückziehung der Völker
„an ihre gewöhnliche Standorte betrift, so halte ich mich an
„die Kriegs-Commission, und zweifle nicht, daß sie Eurer Ex-
„cellenz in Ansehung der Aufhebung des Cordons eben sowohl
„willfahren werde, als sie dem Fürsten Wolkonski in seinem
„Begehren bey Veranstaltung desselben willfahrt hat. Uebri-
„gens besteht dieser Cordon nur aus 300. und nicht aus 800.
„Mann, wie Euer Excellenz in Ihrem Schreiben sagen, wor-
„aus Sie abnehmen können, wie die Sachen vergrössert wer-
„den, die Ihnen ein Mißtrauen einflössen. In Rücksicht auf
„den Noryehyschen Pulk, der die Zeit des Mißbrauchs über,
„dem er ausgesetzt war, ganz zu Grunde gerichtet worden ist,
„wird es Euer Excellenz nicht entgegen seyn, wann ich ihn zu
„meiner Bedeckung und Wache, die mir als einem Groß-Feld-

„herrn der Krone zustehet, bey mir behalte, und also die Be„fehle, welche nichts als Frevelthaten, böse Anschläge und Rot„ten nach sich ziehen, und zu allerhand schlimmen Vorfällen „und Bosheiten Anlaß geben würden, nicht befolge. Das „sind die Verbrechen, wovon ich nichts weiß, als daß sie Ver„druß und Unwillen in mir erregen, die mir also nicht von ei„nem Minister, noch viel weniger von einem Freunde, hätten „zur Last gelegt werden sollen. Als Minister können Sie mei„netwegen übel unterrichtet seyn, aber als Freund sollten Sie „mich besser kennen, als daß Sie mich für fähig zu dergleichen „Vergehungen hielten. Da ich so glücklich gewesen bin, Ih„re Freundschaft zu geniessen, so glaube ich, Sie werden auch „als Freund gesehen haben, daß ich jederzeit meine Pflichten vor „Augen gehabt habe. Auf der andern Seite werden Euer Ex„cellenz als ein kluger Minister wissen, daß ein Groß-Feldherr „der Republik kraft seines Amtes und seines Eides verbunden „ist, zur Zeit öffentlicher Unruhen keine Parthey zu nehmen. „Das sind die Grundsätze, wornach ich handle, und die mich „gegen allen Verdacht, gegen alle Drohungen und Bitterkeiten „sicher stellen. Die Ministerial-Erklärung Eurer Excellenz hat„te die Absicht, sich das Zutrauen der ganzen Nation zu erwer„ben; ich schenke Ihnen gern das meinige, und habe im Sinn, „unter diesem Schutz Marschall in meinen Ländereyen zu bleiben, „und eine solche Aufführung zu beobachten, daß ich zu keinem „bösen Argwohn, zu keinen Drohungen und Bitterkeiten An„laß gebe, bis es einmal der göttlichen Vorsehung gefällt, ein „Ende an dem Jammer meines Vaterlandes zu machen. Hier „ist alles, mein Herr, was der unschuldige, ruhige und beschei„dene Groß-Feldherr dem argwöhnischen, anzüglichen und dro„henden Botschafter antworten kan. Nun erlauben Eure Ex„cellenz, daß die Freundschaft rede. Ich beschwöre den Freund, „dem erbitterten Botschafter eine bessere Meynung von mir bey„zubringen, seinen Argwohn und sein Feuer zu dämpfen, um „nicht nach dem blossen Schein zu urtheilen, und ihn als einen

„Gesand-

„Gesandten, der allzuviele Geschäfte hat, zu erinnern, daß er „diejenige Sanftmuth wieder zur Hand nehme, welchem Charakter schon so viele Ehre gemacht hat, und die ihm die Achtung „und Zuneigung erwirbt, womit ich bin, u. s. w.

Gegenantwort des Russischen Bottschafters.

Aus dieser Antwort war hinlänglich zu ersehen, wie standhaft der Groß-Feldherr auf seinen Gesinnungen bliebe, und was für eine Parthey er genommen hatte. Der Russische Bottschafter glaubte, daß er nicht umhin könnte, ihm folgende ernstliche und schnelle Gegen-Antwort zu geben.

„Nach Durchlesung Ihres Briefs vom 2ten des laufenden Monaths Julius hielt ich es für unnöthig, mich weiter zu bemühen, einem Officier seine Pflichten zu Gemüthe zu „führen, die von ihm hintangesetzt werden. Ich schäme mich „der Freundschaft eines Mannes, der diese Gesinnung nicht zu „schätzen weiß, und kein Bedenken trägt, sie lächerlich zu machen. Es ist aus; Sie haben die Bande derselben auf ewig „zerrissen. Nun rede ich als Minister mit Ihnen, und eröffne Ihnen nochmals die Befehle meiner Allerhöchsten Frau. „Wo Sie sich nicht darnach richten, so schreiben Sie Ihnen „selbst die traurige, aber nothwendige, Folgen zu, die Ihre Art „zu handeln nach sich ziehen wird. Ich bin schlechterdings genöthiget, Ihnen zum voraus das schauervolle Schicksal anzukündigen, das auf Sie wartet, u. s. w.

Wechselseitige Bewegungen der Völker von beyden Partheyen.

Auf diese Gegenantwort blieb nichts anders übrig, als daß sich der Graf Oginski in Vertheidigungs-Stand setzte, und der Graf von Saldern seine Drohungen mit den Waffen unterstützte. Der erstere suchte seine Entschliessungen zu verbergen, und stellte sich, als wollte er sich ausser Lands begeben, und die Anführung der Litthauischen Regimenter einem Regimentarius überlassen; allein es war blos darauf angesehen, sich indessen noch mehr zu verstärken, und auf alle Fälle gefaßt

zu machen. Auf der andern Seite suchte man die Absichten des Groß-Feldherrn zu vereiteln. Es zogen also von beyden Seiten kleine Partheyen hin und her, welche jedoch ihre Bewegungen geheim hielten. Eine Parthey der Conföderirten kam nach Wiskowisk in Litthauen, und hob den General-Lieutenant Grabowski auf seinen Gütern auf. Dieser Herr war eines von den Häuptern der Dissidenten, und wir haben schon gesehen, wie er sich ehmals aus der Gefangenschaft anderer Conföderirten befreyt habe. Ein Haufe Russen setzte der gedachten Parthey in gröster Eil nach; als er sie einholte, so gab ein Soldat von derselben, aus Furcht, seine Beute zu verlieren, dem unbewafneten Herrn grausamer Weise zween Säbel-Hiebe, und der gute Greis, den sein Mörder also liegen ließ, weil er ihn für todt hielt, starb nur wenige tage hernach unter den Händen der Russen.

Zwietracht unter den Conföderirten.

Die Menge der Conföderationen und der Feinde, welche immer wieder zahlreicher zum Vorschein kamen, bewog den Bottschafter, um Verstärkung der Russischen Völker anzuhalten, die er sogleich erhielt. Allein so zahlreich die Conföderirte waren, so erhielten sie doch nicht diejenige Vortheile, die sie hätten erhalten können, weil noch immer eine betrübte Uneinigkeit unter ihnen herrschte. Ihre eigene Grundverfassung trug nicht wenig dazu bey, sie zu schwächen. Par super parem non habet potestatem, diß war jederzeit ihre Lieblings-Grundregel. Zwey ihrer Oberhäupter, Domanski und Stawski, stritten um die Befehlshaber-Stelle. Der erste schoß auf den letztern, als er sichs am wenigsten versahe; die Kugel fuhr ihm durch den Backen und die Zunge, und er mußte zween Tage hernach sterben. Ein gewisser Sawka kam auf gleiche Weise um, und dergleichen Vorfälle gab es auch an andern Orten.

Die

Schreiben eines Conföderirten an den Grafen Pac.

Die Verständigste unter den Conföderirten sahen wohl ein, wie schädlich ihnen solche Uneininigkeiten wären. Ein gewisses Oberhaupt derselben ließ deswegen folgendes Schreiben, das den 9. Aug. zu Czenstochow unterschrieben war, an den Litthauischen Confoderations-Marschall Grafen Pac ausgehen, um das Feuer in diesem Groß-Herzogthum noch mehr anzuschüren.

„Ich fange dieses Schreiben billig mit dem Lob des „Herrn Bischoffen von Kaminieck Grafen Krassinski an. Ich „muß jetzo bekennen, daß es sehr unschicklich gewesen ist, auf „das blosse Zureden des Kron-Großschatzmeisters und des Mar„schalls Wielpolski ein Zwischenreich anzukündigen, in der Mei„nung, daß es ein gewisser Hof, der sich unser annimmt, ver„langte. Wir haben dieses im August des vorigen Jahrs ge„than, aber nichts dadurch gewonnen, sondern vielmehr auf „der andern Seite fast alles verlohren. Wir haben die Ge„duld des Königs müde gemacht. Er ist entschlossen, sich „um seine Einkünfte zu wehren. Vorher waren wir sicher, „alle 3. Monathe 40000. Dukaten aus den Königlichen Salz„werken zu ziehen; seitdem Branicki wieder da ist, ziehen wir „nichts. Wir waren im Stande, regelmässige Völker zu „halten, und Geld nach Eperies zu schicken; allein wann die „Umstände nicht ein anderes Ansehen gewinnen, so kan sich der „Hause des Herrn Pulawski nicht bis auf den November „halten. Alle Woywodschaften sind über die Maasse mit „Abgaben beschwert.

„Ich sage, man hätte mehr Achtug für den König ha„ben sollen, ob man gleich behaupten will, daß die Ankündi„gung des Zwischenreichs blos darum geschehen sey, ihn zu „schröcken. Der Herr Regimentarius Walowocki ist Schul„den halber zu Bielitz in Verhaft genommen worden, und „seine Kuffer sind daselbst sequestrirt. Herr Zaremba, dieses

„würdige Oberhaupt, das um der guten Ordnung willen, wel„che seine Völker beobachteten, von den Feinden selbst bewun„dert wurde, ist aus Mangel des Geldes genöthiget, seine Leu„te allerhand Unordnungen begehen zu lassen, um Geld zu ih„rem Unterhalt zu erpressen. Schon hat er unter einem er„bettelten Vorwand einen Herrn, der Güter hat, gefangen se„tzen lassen, und nachdem er ihn um eine gute Anzahl Duka„ten gebracht hatte, wieder auf freyen Fuß gestellt. Sollten „wir alle in die Nothwendigkeit gesetzt werden, diesem Bey„spiel zu folgen, (necessitas frangit legem,) so sehe ich vor„aus, daß wir alle unsere übrige Achtung verlieren werden. „Wir werden geraden Wegs in die Sünde hinein rennen, wel„che ohne Ersatz nicht wieder gut gemacht werden kan; das „mögen aber diejenige verantworten, die uns durch eine falsche „Staatskunst oder aus Privat-Haß in diese schleimigte Pfütze „hineingeführt haben. Trachten Sie doch, mein Herr, die„sem Unwesen, wann es möglich ist, zu steuren, retten Sie „die Ehre des Vaterlandes, erretten Sie unsere schüchterne „Seelen von der Sünde. Ich kenne Sie als einen Confö„derirten aus Liebe zu dem Vaterlande, und bin versichert, „wann die Sachen in einem allzuverzweifelten Zustande sind, „daß Sie mir in der Stille Nachricht davon geben werden, „um den letzten Entschluß fassen zu können, wobey ich im „Nahmen des Allerhöchsten versichere, daß ich mich nicht durch „eine schmeichlerische Staats-Kunst, die keinen Stand hält, „durch eine Staats-Kunst, die dem Vaterlande den Umsturz „drohet, werde überraschen lassen. Sie wissen es wohl, mein „Herr, und Ihr Herz ist betrübt darüber, und ich will Ih„ren Schmerzen jetzt nicht neu machen. Litthauen ist we„nigstens noch nicht so gar verwüstet; GOtt Lob, daß Sie „in diesem Lande gebohren sind. Leben Sie wohl, u. s. w.

Die Russische Völker nä-

Es war jedoch nicht erst vonnöthen, die Litthauer aufzuhetzen, dann es war bereits alles conföderirt, und die Kriegs-Commis-

Commission hatte dem Groß-Feldherrn Grafen Oginski Vollmacht dazu ertheilt. Den 31. Aug. erfuhr er, daß sich die Russen seinem Lager bey Telechany näherten, in der Absicht, ihn einzuschliessen. An eben dem Tage kam der Russische Hauptmann Berezdin ins Lager, welcher vorgab, daß ihn der Obrist During, der zu Lachowitz bey Niswiez stund, abgeschickt hätte, einige Missethäter abzuholen, welche von den Russen in der Nachbarschaft Wolcodza zerstreut, und von der Litthauischen Armee aufgefangen worden wären. Allein vermuthlich wollte dieser Officier blos auskundschaften, ob der Graf Oginski Anstalt machte, aus seinem Lager aufzubrechen oder nicht. Dem sey, wie ihm wolle, so ertheilte der Groß-Feldherr, nachdem er den Herrn Beredzin abgefertiget hatte, sogleich den Befehlshabern der zwey Pulks oder Schwadronen in geheim Befehl, die Nacht hindurch ihre Mannschaft über den Fluß Jasodla setzen zu lassen, und sich zwischen diesem und dem Fluß Pina zu lagern. Des Morgens gab er allen Vorposten, welche ausserhalb dem alten Lager stunden, auf, niemand hin und her gehen zu lassen. Indessen machte er sich selbst auf den Weg, gieng mit seiner Armee über den Fluß Jasodla, und blieb eine Zeitlang zu Czemerin. Den 3. Sept. setzte er seinen Weg über Obrow fort, und nahm sein Quartier den folgenden Morgen zu Janow. Um eben diese Zeit langte der Russische Obrist Albuciow an der Spitze von 700. Mann zu Bezdziſz an, und breitete sich mit seinen Völkern gegen Czemerin aus, um den dortigen Paß zu sperren, während daß der Obrist During durch seine Bewegungen alle Zugänge zu dem Lager bey Telechany abschneiden sollte. Albuciow erstaunte, als er seinen Entwurf durch den Aufbruch des Groß-Feldherrn verrückt sahe; so bald er jedoch vermuthen konnte, daß der Obrist During auf einer andern Seite nahe genug wäre, das Litthauische Lager zu überfallen, so ließ er dem Grafen Oginski durch den Obrist-Lieutenant Freyherrn von Zoldenhoff sagen, er wäre völlig eingeschlossen, wann er sich also weigerte,

hern sich dem Grafen Oginski,

welcher ziemlich in die Enge getrieben wird,

te, mit seiner Armee die ihm vorgelegte Bedingungen zu unterschreiben, und sich als Groß-Feldherr auf Gnade und Ungnade zu ergeben, so würden seine Völker angegriffen, und alle zusammen in die Pfanne gehauen werden.

Der Graf Oginski, welcher Zeit zu gewinnen suchte, gab zur Antwort: Eine so wichtige Sache müßte schriftlich und nicht mündlich ausgemacht werden, zudem könnte er ihm nichts gewisses sagen, wann er diesen Antrag nicht von seinem Obristen geschrieben hätte; er könnte also deswegen an ihn schreiben, und indessen da bleiben, welches auch geschahe.

Bey Untergang der Sonne ließ der Groß-Feldherr seine Völker in der Stille aufbrechen, welche gegen Mitternacht zu Bezdzisz anlangten. Er selbst brach des Morgens um 9. Uhr gleichfalls dahin auf. Als er eine Viertels-Meile von diesem Orte angelangt war, so stellte er seine Völzer in Schlacht-Ordnung, ohne daß es die Russen merkten, und schickte zweymal einen Officier mit einem Trompeter an den Obristen Albuciow ab, welcher ihn mit eben den Ausdrücken, deren sich der Obrist den Tag zuvor gegen ihm bedient hatte, zur Uebergabe auffordern sollte. Allein der Obrist antwortete, daß er gesonnen wäre, sich zu wehren, wann er angegriffen würde.

aber durch ein glückliches Treffen wieder Luft bekommt.

Es kam demnach zu einem Treffen. Zur Seite war ein See und ein Sumpf, so daß man nicht anderst als über einen schmalen Damm, der mit feindlichem Geschütz besetzt war, zu dem Dorfe Bezdzisz kommen konnte. Der Groß-Feldherr Oginzki, welcher Anfangs nicht im Sinn hatte, diesen Paß zu sprengen, nöthigte die Russen mit 4. Canonen, die sehr wohl angebracht waren, den Damm nebst einer Mühle, die sie besetzt hielten, zu verlassen, und ließ indessen einige Schwadronen unter Anführung der Herren Parzbowski, Kryczynski

zynski und Annatowicz, mit 300. Reutern von seinem Regimente, unter Anführung des Obrist-Lieutenants Hodrynz, ausrücken, die in einiger Entfernung von dem Feinde vorbeyzogen, um das Dorf auf der andern Seite zu überfallen. Nachdem sie also durch verschiedene Wege glücklich daselbst angelangt waren, so griffen sie das Russische Fußvolk in Gemeinschaft mit dem Obristen Poptonski, der zu gleicher Zeit über den schon gedachten Damm eindrang, mit solcher Lebhaftigkeit an, daß die Russen 150. Mann, und darunter ihren Anführer, den Obristen selbst, der durch eine Canonen-Kugel getödtet wurde, einbüßten, und die übrige Officiers mit dem ganzen Haufen genöthiget wurden, um schön Wetter zu bitten, welches ihnen zugestanden wurde. Die Gefangene bestunden aus 490. Gemeinen, 20. Unter- und 16. Ober-Officiers, auch wurden zwo Canonen, mit allem ihrem Gewehr, Kriegs-Vorrath und Pferden erbeutet. Ein anderer kleiner Haufe, der aus 70. Mann Fußvolks bestund, und den Russen von Brzesc aus zu Hülfe kommen wollte, wurde von dem Herrn Achmatowez mit seiner Schwadron gleichfalls geschlagen, und dieser ganze Vortheil kostete den Groß-Feldherrn Grafen Oginski nicht mehr als 7. Todte und etliche Verwundete, worunter sich der Obrist Parzbowski und der Lieutenant Freytag befanden. Den 7. Sept. wurden die Russische Officiers auf ihr gegebenes Wort, daß sie nimmer wider die Conföderirte Armee der Republik dienen wollten, nach Brzese zurückgeschickt, und ihnen Geld und Pferde auf die Reise mitgegeben.

In der Kanzley des gebliebenen Obristen Albuciow fanden die Litthauer die Urschriften der Befehle zum Angriff des Lagers bey Telechany, den mit dem Obristen During gemachten Entwuf zu dieser Unternehmung, und die in Polnischer Sprache geschriebene Revers-Formel, nicht mehr wider Rußland zu fechten, welche die Conföderirte Armee unterschreiben sollte.

Dieser Revers lautete also: Wir unterschriebene N. (hier sollten die Nahmen aller Officiers von jedem Regimente oder Haufen eingerückt werden) geloben und versprechen feyerlich im Nahmen aller Anführer, Officiers und Soldaten unseres Regiments bey unserem Ehren-Worte, daß wir uns mit unserm Regimente und unsern Compagnien an unsere Standorte, die uns für beständig angewiesen sind, begeben, daselbst ruhig bleiben, und unserm Oberhaupt, dem Könige, eine unverbrüchliche Treue halten, auch ohne Befehl Seiner Majestät, und ohne zuverlässige Gewißheit, daß unser Aufbruch vorher mit dem Rußischen Bottschafter verabredet worden sey, nicht von da weggehen wollen. Wir geloben und versprechen auch, daß wir niemanden, wer es auch sey, am allerwenigsten den Aufrührern, die sich des Titels Conföderirte anmaßen, einigen Kriegs-Vorrath liefern wollen, bey Strafe, dafür gezüchtiget und als Mitgehülfen ihrer lasterhaften Aufführung angesehen zu werden. Zu dessen Versicherung haben wir diesen Revers mit eigener Hand unterschrieben, und unser Wappen-Siegel daran gehängt.

Manifest des Grafen Oginski.

Nach diesem Vorfall wollte der Graf Oginski mit seinem Haufen nach Nieswiez gehen; allein der Obrist During kam ihm zuvor. Er wandte sich also gegen Minsk, und rechtfertigte sein Verhalten durch ein Manifest, worinn er die Pflichten anführte, die er kraft seiner Amts-Würde auf sich hätte, und bewieß, daß die letzte Reichstäge die Rechte und Würde der Kron-Groß-Feldherren geschmälert hätten, auch erklärte, daß er die Herren Pac und Krassinski als General-Marschälle der Conföderation von Polen und Litthauen erkännte, und zu dem geschehenen Vorfall genöthiget worden wäre, weil ihn die Russen umringt, und mit einem Angriff bedrohet hätten. Er beklagte sich hiernächst, daß ihm die Ehrensäule nicht aufgerichtet worden wäre, die man ihm versprochen hätte,

te, um seinen Entwurf zu einem Canal, der den Dniepe: mit dem Niemen, und das schwarze Meer mit der Ost-See vereinigen sollte, zu verewigen, wobey das Schatzmeister-Amt den blossen Vorwand gebrauchte, daß der Canal noch nicht fertig wäre, und beschloß sein Manifest, das den 7. Sept. in dem Grod zu Pinsk eingeschrieben wurde, mit den Worten: Feriant, ruinæ ferient impavidos.

Ernstlichere Anstalten der Russen gegen die Litthauische Conföderirte.

Die Erklärung des Oginski ließ noch grössere und blutigere Auftritte in Litthauen, Polen und den dazu gehörigen Provinzen erwarten. Der General Bibikow, der den General Weymarn als Ober-Befehlshaber der Russischen Völker in Polen ablöste, brach sogleich mit aller seiner Macht wider die Litthauische Conföderirte auf, die nicht nur durch Landes-Einwohner, sondern auch durch viele Sachsen und reformirte Franzosen immer mehr verstärkt wurden; auch rückte der General Kaskin mit einem andern Haufen Völker schleunig in Curland ein, wo sich viele Edelleute zu den Conföderirten schlugen, die hiernächst in das Litthauische Reussen einfielen, und daselbst einige Dörfer anzündeten. Kurz, es schien, als wollte die Polnische und Litthauische General-Conföderation einen immer vestern Fuß bekommen.

Oesterreich läßt sich in einigen Polnischen Landschaften huldigen.

Auf solche Weise war nunmehr fast kein Winkel mehr in Polen, wo nicht Blut vergossen, oder der Grund zu neuen Uneinigkeiten gelegt wurde, welche in der Folge zu blutigen Auftritten Anlaß geben konnten. Die Starostey Sandeck und andere in der Woywodschaft Crakau und dem Sendomirschen Gebiete liegende Ländereyen waren noch allein von diesem Ubel befreyt, weil sie von den Oesterreichischen Völkern besetzt waren, welche die dortige 15. Städte und 234. Dörfer bedeckten. Der General Torreck, der diese Völker anführte, ließ sich, je nachdem er seinen Cordon ausbreitete, im Nahmen Ihrer Kayserl. Königl. Majestäten von den Herren sowohl als von den übrigen

 Einwoh-

Einwohnern des Landes huldigen. Verschiedene derselben begaben sich nach Wien, und überreichten dem Hofe ihre Bittschriften, worinn sie wider dis Verfahren allerhand Einwendungen machten, allein man berief sich auf die alte Oesterreichische Rechte an den gedachten Theil von Polen, und führte ihnen zu Gemüthe, daß es ihnen lieb seyn sollte, daß die Oesterreichsche Völker ihre Güter vor der allgemeinen Verwüstung schützten. Die Erörterung ihrer besondern Ansprüche und Forterungen wurde auf die Zeit des künftigen Friedens ausgesetzt.

Kriegs-Anstalten dieses Hofes.

Der Kayserliche Hof war in gewisser Art im Kriege begriffen. Die Nachbarschaft der beeden Kriegs-Schauplätze sowohl in Polen, als auch in der Wallachey und Moldau, welche en die Oesterreichische Staaten angränzten, nöthigten denselben, eine sehr zahlreiche Macht auf den Beinen zu halten, die beständig gefaßt war, sich in Siebenbürgen, in dem Bannat Temeswar und in Ungarn gebrauchen zu lassen. Zu Pest zog sich ein grosses Lager zusammen; ein Theil der Kayserlichen Völker blieb eine Zeitlang bey Buda stehen; man verstärkte den Cordon an den Gränzen der Wallachey; man gab sich Mühe, die Vestungen in Böhmen und Mähren, wie auch in dem Oesterreichischen Schlesien, in gutem Stande zu erhalten; man vermehrte die Vestungswerke zu Königsgrätz, und in Böhmen stund gleichfalls ein ansehnliches Lager. Bey Laxemburg, nicht weit von Wien, wurde noch ein anders, obgleich kleineres, Lager veranstaltet, das aus verschiedenen Regimentern bestund, um die neue Kriegs-Uebungen und Kunstgriffe zu lernen, welche Joseph II. nach seinen vortrefflichen Einsichten in der Kriegs-Kunst einführen wollte. Dergleichen kleinere Haufen löseten einander ab, um hernach, wann sie wieder zu den grössern Haufen stiessen, zu welchen sie gehörten, die übrige Völker gleichfalls in demjenigen zu unterrichten, was sie gelernt hatten.

In

In allen Oesterreichischen Staaten wurden Soldaten in ausserordentlicher Menge angeworben; die Regimenter wurden nicht nur in vollzähligen Stand gesetzt, sondern auch neue errichtet, und die gesamte Reuterey beritten gemacht, zu welchem Ende die Pforte dem Hause Oesterreich erlaubte, 6000. Pferde in ihren Staaten aufzukaufen. Zu der Ungarischen Armee hatte man bereits alles nöthige Geschütz abgeführt, und die Völker stunden in Bereitschaft, alle Augenblicke aufzubrechen, wie wann sie einen Feldzug zu machen hätten. Kurz, in ganz Europa erwartete man nichts anders, als daß man in kurzem von wichtigen Auftritten hören würde, weil jedermann vermuthete, daß die Oesterreichische Kriegsmacht, die bereits über 200000. Mann stark war, und sich nicht nur in dem besten Zustande befand, sondern auch beständig in den Waffen geübt wurde, nicht ohne besondere Ursachen so sehr erhöht würde. Hierzu kam, daß der grossen Einkünfte der Oesterreichischen Schatzkammer ungeachtet dannoch in Flandern und von den Genuesern Geld um einen billigen Zinß aufgenommen, auch sonst allerhand Mittel und Wege gebraucht wurden, einen Vorrath an baarem Gelde zu sammeln, womit die gegenwärtige und künftige grosse Ausgaben bestritten werden könnten. Die Berathschlagungen des Wiener-Cabinets wurden indessen sehr geheim gehalten, und alles, was man mit Gewißheit sagen konnte, bestund darinn, daß dieser Hof den Frieden Rußland und der Ottomannischen Pforte, wann es zu einem Schluß käme, mit gewaffneter Hand vermitteln wollte.

Auflauf in Siebenbürgen.

Sonst gab es um diese Zeit einige Verdrüßlichkeiten in den Kayserlich-Königlichen Ländern selbst, die jedoch zum Theil bald abgestellt wurden. Der zahlreiche Cordon, den die Oesterreicher auf den Gränzen von Siebenbürgen ziehen mußten, setzte sie in die unumgängliche Nothwendigkeit, ihren Aufenthalt in den Häusern der dortigen Einwohner zunehmen. Diese gaben vor, daß sie gewisse Privilegien hätten, die sie von

von dergleichen Privilegien hätten, die sie von dergleichen Beschwerden frey sprächen. Es kam zu einem heftigen Streit, dessen sich einige lasterhafte Griechen, und insonderheit drey ihrer Geistlichen, bedienten, ihre übrige Glaubens-Genossen aufzuhetzen. Von den Worten kam es zu Schlägereyen, allein die Befehlshaber des Cordons wußten den Auflauf theils durch ihre kluge Anstalten, theils mit Gewalt zu stillen. Die Rädelsführer wurden in Verhaft genommen, und nach Wien geführt, wo sie ihre verdiente Strafe empfiengen. Es gab auch noch andere Ungebührlichkeiten in diesen Gegenden, die bey gegenwärtigen Umständen unvermeidlich waren; sie hatten aber nicht viel zu bedeuten.

Getreid-Mangel in Böhmen.

Das beschwerlichste war der ausserordentliche Getreid-Mangel in Böhmen, der so groß wurde, daß viele arme Leute Hungers sterben, oder um der schlechten Speisen willen, die sie essen mußten, krank wurden. Um diesem Uebel, so viel möglich, abzuhelfen, so befahl die gottsförchtige, gutthätige und großmüthige Kayserin Maria Theresia, den Vorrath, der aus Böhmen zur Armee nach Ungarn gehen sollte, in dieses Königreich zurück zu schicken, ließ auch von andern Orten her Getreide für ihre Unterthanen dahin führen. Auf solche Weise verwandelte sich die Empörung, die zu Prag entstanden war, und durch Hülfe der Kriegs-Völker, welche in die Stadt einruckten, gedämpft werden mußte, in Freude und Dankbarkeit gegen der huldreichen Monarchin.

Ansuchen der Ragusäer bey dem Wiener-Hofe.

Das Oesterreichische Ministerium war noch mit andern innerlichen Angelegenheiten beschäftiget. Die Ragusäische Abgeordnete hielten noch immer um den Schutz Ihrer Kayserl. Königl. Majestäten und um die Neutralität in dem gegenwärtigen Kriege an, allein ob ihnen gleich alle gute Dienste versprochen wurden, so konnten sie doch nicht zu ihrem Zweck gelangen.

Es befanden sich auch viele Griechische Unterthanen der Pforte in den Oesterreichischen Staaten, die daselbst gewisse Freyheiten von den Zöllen und andere Privilegien genossen. Da sie jedoch zum Nachtheil der Landeseingebohrnen Handelsleute ihre Gränzen überschritten, so ließ sie der Hof wissen, daß sie sich entweder als Unterthanen des Kayserl. Königl. Hofes, in dessen Staaten sie sich häuslich niedergelassen hätten, erklären, oder die gedachte Freyheiten nicht mehr geniessen sollten. Es liessen sich also einige naturalisiren, andere kehrten in ihr Vaterland unter die Ottomannische Herrschaft zurück.

Verordnung wegen der Griechischen Unterthanen der Pforte in den Oesterreichischen Staaten.

Gleichwie übrigens fast in allen andern Katholischen Staaten gewisse Einschränkungen der Geistlichkeit vorgenommen wurden, so machte man auch in den Oesterreichischen Ländern allerhand nöthige und weise Verordnungen, die hieher gehörten. Das Alter, in welchem diejenige, so sich dem geistlichen Stande zu wiedmen gedachten, ihr Gelübde ablegen sollten, war bereits vestgesetzt; nun wurde auch die Mitgabe bestimmt, welche eine jede einzele Person bey ihrem Eintritt in das Kloster dahin vermachen dürfte. Man verminderte die jährliche Feyertäge; man machte allerhand neue Verordnungen in der Handlung, und andere löbliche Einrichtungen, die als lauter Früchte der unermüdeten und Bewunderungs-würdigen Aufmerksamkeit des Kaysers auf alle Theile der Regierung und auf alles, was den Unterthanen des Kayserl. Königl. Hauses erspießlich seyn konnte, anzusehen waren.

Andere Verordnungen.

So groß und eilfertig die Kriegs-Rüstungen des Wiener-Hofes in den mittlern 4. Monathen des Jahrs 1771. waren, so ernstlich waren auch die Anstalten des Königs von Preussen, der nicht weniger zu allen Unternehmungen gefaßt ware. Dieser Monarch war nicht nur gleichfalls unter den vermittelnden Mächten, sondern auch ein Bundsgenosse von Rußland, dessen Freundschaft Er aus besondern Staats-Absichten nicht hintan

Preussische Kriegs-Rüstungen.

hintan setzen durfte. Glaubte das Oesterreichische Cabinet, daß die Forderungen des Petersburgischen Hofes, besonders in Rücksicht auf die künftige Unabhängigkeit der Moldau und Wallachey, zu groß wären, so sahe sie der Hof zu Berlin bey den gegenwärtigen Umständen nach so vielen Siegen für sehr billig an. Dergleichen Freundschafts-Proben machten die Kayserin aller Reussen immer standhafter, als welche eben damals voll Freuden über die rühmliche Eroberung der Crimm war, wovon Sie die erste Nachricht durch den Obrist-Lieutenant Gruschetzki gerade an ihrem Geburts-Tage erhielt, dem der junge Fürst Dolgoroucki, ein Sohn des Ober-Befehlhabers, mit einem umständlichern Bericht von dem ganzen Hergang der Sache kurz darauf nachfolgte. Die Feyerlichkeiten, die deswegen an dem Hofe angestellt wurden, waren so, wie es eine so erwünschte Eroberung verdiente, desgleichen auch die Belohnungen ihrer tapfern Befehlhaber und Officiers.

Feyerlichkeiten wegen Eroberung der Crimm,

und Feuersbrunst zu Peters.

Die Stadt Petersburg wurde den 3. Jun. unvermuthet durch eine Feuers-Brunst in Schrecken gesetzt, welcher um so grösser war, da man grossen Argwohn hatte, daß sie nicht von einem blossen Ungefähr, sondern von boshaften Leuten herrührte, weil man schlechterdings den Ursprung dieses traurigen Zufalls nicht ergründen konnte. Es wurden daher verschiedene Personen, die sich am verdächtigsten machten, in Verhaft genommen. Das Feuer gieng zuerst in einem der beträchtlichsten Quartiere, und kurz darauf auch in andern Gegenden, aus, und man zählte daselbst über 300. Häuser, die im Rauch aufgiengen, die Magazine, Kornböden und dergleichen nicht mitgerechnet. Um den Mittag liessen sich die Flammen in einem hölzernen Hause, worinn ein Becker wohnte, auf der Basilius-Insel sehen; da ein starker Wind gieng, ergriffen sie in wenigen Augenblicken alle Häuser längst der Neva, deren einige von Steinen waren, und unter andern das Haus des berühmten Herrn Prof. Eulers, der kaum Zeit hatte, sich im Schlafrock

zu

zu retten. Indem jedermann beschäftiget war, diese Feuers-Brunst zu dämpfen, so brachen fast zu gleicher Zeit zwo andere in verschiedenen Gegenden aus, nemlich zwischen dem neuen Canal und dem Canal Calincka, wo lauter hölzerne Häuser waren, und in der alten Stadt oder auf der Petersburgischen Insel. In dieser letztern Gegend konnte sich das Feuer leicht desto weiter ausbreiten, weil es gleichfals lauter hölzerne Häuser antraf. Man glaubte, daß es völlig gedämpft wäre, als den folgenden Morgen der Wind stärker wurde, und die Flamme von neuem anbließ, so daß sie die Hanf- und Flachs-Magazine ergriffen. Nun war kein Mittel mehr, das Feuer zu löschen; es ergriff also die Häuser auf der andern Seite der Neva auf der Basilius-Insel. Zu gutem Glück hörte der Wind Nachmittags gegen 2. Uhr auf, sonst würde die ganze Hälfte dieser Insel, die den Tag vorher gerettet wurde, ohnfehlbar in die Asche gelegt worden seyn. Die Salz- und Oel-Magazine wurden gerettet. Die Cavaunaghkiansche Zucker-Fabrick war fast das einzige steinerne Gebäude, das nicht beschädiget wurde; hingegen von dem benachbarten Hause des Direktors blieben blos die Mauren stehen. Der durch diese dreyfache Feuers-Brunst angerichtete Schade war sehr groß, und wurde auf mehr als eine Million Rubeln geschätzt. Die Anzahl aller abgebrannten Häuser soll sich auf 500. belaufen haben.

Was sonst unter den neutralen Mächten bis zu Ende des Augusts 1771. vorgefallen ist, das zum Theil einen Einfluß in die bisher beschriebene Begebenheiten hat, müssen wir auf den folgenden Theil versparen.

Hier folgt der

Vertrag

zwischen Frankreich und der Ottomannischen Pforte,

dessen oben gedacht worden ist.

Wir Kayser der mächtigen Kayser, die Stütze der Grossen dieser Zeit, Austheiler der Kronen an die Könige, welche auf den Thronen der Welt sitzen, der Schatten Gottes auf Erden, ein Knecht der angesehenen und edlen Städte Mekka und Medina, dieser heiligen Oerter, wo der Glaube seinen Ursprung genommen hat, und wohin alle Muselmänner ihre Gebete richten, Vertheidiger und Beschützer des heiligen Jerusalems, Beherrscher der drey grossen Städte Konstantinopel, Adrianopel und Bursa, Herr von Damaskus und dem wohlriechenden Paradiese, von Tripoli und Syrien, von Cairo, so das einzige in seiner Art ist, von ganz Arabien und Afrika, Arakagem, von Bassora Achisoa und Dilem, insonderheit von Bagdad, der Hauptstadt der Califen, von Brissa, von Moussout, von Czezuezoul, von Diarbeckirs, von Zevilkaduye, des anmuthigen Erzerums, von Souvas, von Adana, von Caramanien, von Gildir, von Van, von Morea, von Candien, Cypern und Scio, der Barbarey, von Aethiopien oder Habeck, des Kriegs-Platzes Algier, von Tripoli in der Barbarey, von Tunis, des weissen und schwarzen Meers, der Algierischen Küsten, der Länder und Königreiche von Natolien und Romelien, des ganzen Kurdistans, von Griechenland und der Tartarey, von Cirkassien, Cabardinien und Georgien, der edlen Stämme der Tartarn, und aller Horden, so davon abhangen, von ganz Bosnien, und was damit verknüpft ist, der Vestung und des Kriegs-Platzes Belgrad, von Servien und allen Vestungen und Schlössern, so darinn liegen, des Landes Albanien, genannt Arnaouldick, der ganzen Wallachey und Moldau, mit den Vestungen, so darzu gehören, auch vieler andern weggenommenen und eroberten Städte und Vestungen, welche nicht gezählt werden können, und die wir vermög unserer Kayserlichen Gerechtigkeit und unserer sieghaften Macht inne haben; Wir Sultan, einer Sultanin Sohn, und Kayser Makhamout, ein Sohn des Kaysers Mustafa, der ein Sohn des Kaysers Mehemet war, aus vollkommener

Güte und Gnade des Austheilers der Königreiche, und aus Gunst desjenigen, dessen Daseyn ausser Zweifel ist, Herr aller Geschöpfe, eine Zuflucht der Regenten und angesehensten Familien, Beschützer der Fürsten, welche uns in Ehren gehalten, und sich auf unsere hohe Pforte verlassen haben, die der Mittelpunkt der Glückseeligkeit, und ein Ort der Sicherheit für diejenige ist, so sich an sie halten; dem Glorwürdigsten unter den grossen Prinzen des Glaubens JEsu, erwähltem Schiedsrichter und Vermittler der Angelegenheiten der gesamten Christlichen Republik, voll Grösse, Ruhm und Majestät, dem Besitzer der wahren Kennzeichen der Ehre und Würde, Ludwig dem Vierzehenden, Großmächtigsten Kayser von Frankreich und andern ungeheuren Reichen, so davon abhangen, unserm hochgeehrtesten, aufrichtigen und alten Freunde, dessen Unternehmungen wir einen glücklichen Erfolg und Ausgang wünschen.

Nachdem unserer glückseeligen Pforte ein Schreiben zugeschickt worden ist, worinn wir von der vollkommensten Aufrichtigkeit, der allerbesondersten Zuneigung, Redlichkeit und Rechtschaffenheit des oben genannten Kaysers versichert werden, der das gedachte Schreiben ausfertigen ließ, daß es uns von Ludwig Salvator Marquis von Villeneuve, seinem wirklichen Staats-Rath und Bottschafter an unserer glückseeligen Pforte, die das Muster und die Stütze der Christlichen Herren ist, einem der tüchtigsten, klügsten, weisesten, angesehensten und geehrtesten Minister, dem wir alles Gute anwünschen, überliefert werden sollte; so haben Wir Unsere Kayserliche Einwilligung gegeben, ihm auf sein Ansuchen zu erlauben, daß er vor Unsern Thron, der mit Ruhm und Licht umgeben ist, kommen dürfte, um bey Ueberreichung des gedachten Schreibens ein Zeuge unserer Majestät zu seyn, und an unserer Kayserlichen Gunst und Gnade Antheil zu nehmen. Wir haben auch das mehrgedachte Schreiben nach der Uebergabe übersetzen, und uns den

Innhalt desselben nach dem alten Gebrauch der Osmanen erklären, und durch den vielgeehrten Hadgi Mehemet Bassa, unsern Staats-Minister, und unmittelbaren Dollmetscher unserer Befehle, diese Zierde der Welt, unsern Bevollmächtigten zur Handhabung guter Ordnung unter dem Volke, den Pfeiler der Ehre und des ganzen Gebäudes unseres Reichs und unserer Wohlfahrt, die veste und dauerhafte Stütze der Säulen unserer Glückseeligkeit und unsers Ruhms, den hochbelobten Großvezier, General-Lieutenant und obersten Vezier, gebenedeyten Angedenkens, dessen Macht und Siege Gott vermehren und verewigen wolle, zu den Füssen unsers Kayserlichen Throns, der so hoch ist als der Himmel, vorlegen lassen. Gleichwie nun die Ausdrücke dieses Schreibens, das voll Freundschaft ist, bey Seiner Hoheit ein aufrichtiges Verlangen erregen, die Verträge, Bündnisse und Vergleiche, welche seit undenklichen Zeiten vorhanden sind, und bis auf den heutigen Tag zwischen unsern ruhmwürdigen Vorfahren, über welche Gott sein Licht leuchten lasse, und den Großmächtigen Kaysern von Frankreich statt gefunden haben, fernerhin aus Freundschaft beyzubehalten, und die im Jahr der Hegira 1084. unter der Regierung des Sultans Mehemets, unsers Durchlauchtigsten, Großmüthigen, weiland edlen und nun seeligen Großvaters, erneuerte Kayserliche Verglichs-Punkte die Ruhe, Sicherheit und Handhabung der Französischen Gesandten, Consuls, Dollmetscher, Kaufleute und anderer Unterthanen zum Endzweck gehabt haben; so wollen Wir gleichfalls, daß die gedachte Verglichs-Punkte von der Zeit unserer glückseeligen Regierung an erneuert und bestätiget seyn sollen; auch haben Wir in Betrachtung der aufrichtigen Freundschaft und Zuneigung, die sie jederzeit gegen unserm hohen Ottomannischen Hause bewiesen haben, unsere Kayserliche Einwilligung gegeben, daß die verlangte Artikel, worüber sich der Bottschafter von Frankreich mit den Ministern unserer hohen Pforte berathschlagt hat, die uns davon Bericht abgestattet haben, denselben beygefügt und einverleibt werden mögen,

wie

wie dann überhaupt unser Kayserlicher Wille und Meynung dahin gehet, die Freundschaft, die seit einer undenklichen Zeit zwischen unserer immerwährenden Pforte und dem Kayserthum Frankreich obwaltet, und wovon der oben genannte Kayser die Zeit seiner Regierung über verschiedene überzeugende Proben abgelegt hat, von Tag zu Tage zu bevestigen, und auf einen dauerhafteren Fuß zu setzen. Eben diese Beweggründe samt dem Verlangen, das Wir tragen, die Bande einer so alten Freundschaft immer vester zusammen zu knüpfen, haben in Seiner Kayserlichen Hoheit Gesinnungen erregt, die mit Ihren Wünschen übereinkommen; und da die Handlung und Sicherheit der Abgehenden und Ankommenden die vornehmste Früchte sind, welche die Freundschaft hervorbringen soll, so bestätigen Wir durch gegenwärtiges die alte und erneuerte Vergleichs-Punkte samt den unter dem angezeigten Datum eingerückten Artickeln nach ihrem ganzen Umfang. Um auch den Kaufleuten mehrere Erleichterung zu verschaffen, und die Handlung in bessere Aufnahme zu bringen, so wollen wir sie von der Abgabe der Mezzeterie, die sie ehmals bezahlt haben, hiemit befreyen. Dieser und viele andere Artickel, so die Handlung und Sicherheit der Abgehenden und Ankommenden betreffen, sind in verschiedenen Unterredungen, welche zu dem Ende zwischen dem gedachten Bottschafter, der mit hinlänglicher Vollmacht versehen ist, sich über diese Materie zu berathschlagen, und den von unserer hohen Pforte dazu vorgeschlagenen Personen gehalten worden sind, erörtert, verhandelt, ausgemacht, und in eine ordentliche Form gebracht worden, wie dann unser oberster Gewalthaber und Großvezier, nachdem alles verglichen und geschlossen war, unserm Kayserlichen Thron davon Bericht erstattet hat. Und da Wir gesonnen sind, bey dieser Gelegenheit zu zeigen, wie hoch wir die beständige Freundschaft des Kaysers von Frankreich schätzen, der uns erst kürzlich die Aufrichtigkeit seines Herzens zu erkennen gegeben hat, so haben Wir Unser Kayserliches Zeichen beygefügt, und befohlen, daß die neuerlich zugestandene und abgeschlossene

Artickel genau vollzogen werden sollen, wollen auch, daß die alte und erneuerte Vergleichs-Punkte abgeschrieben, und von Wort zu Wort genau hier eingerückt, die neuerlich in Richtigkeit gebrachte Artickel aber denselben beygefügt werden sollen, wie hernach folget. Zu dem Ende haben wir gegenwärtigen Vertrag ausfertigen, und dem oftgedachten Bottschafter einhändigen lassen, dessen Innhalt auf unsern Befehl, welcher unsere unumschränkte Macht zu erkennen gibt, also verfasset ist.

Hier sind die Vergleichs-Punkte von 1604. und 1673. von Wort zu Wort eingerückt.

Darauf folgen die neuerlich vorgeschlagene und zugestandene Artickel, welche also lauten:

I. Da die immerwährende hohe Pforte von alten Zeiten her, ausser denen in den vorhergehenden Verglichs-Punkten den Bottschaftern und Consuln des Kaysers von Frankreich zugestandenen Vorrechten und Vorzügen, Seiner Majestät den Kayserlichen Titel zugestanden hat, so sollen Dero Botschafter und Consuls von der hohen Pforte auch also behandelt werden, und diejenige Ehren-Bezeugungen geniessen, die mit diesem Titel übereinkommen.

II. Sowohl die Bottschafter als die Consuls des Großmächtigen Kaysers von Frankreich können zu Dollmetschern annehmen, wen sie wollen, und zu dem Ende nach Belieben Janitscharen auslesen, ohne daß sie jemand gewaltthätiger Weise zwingen soll, solche anzunehmen, die ihnen nicht anständig sind.

III. Da die Französische Dollmetscher die Person der Bottschafter und Consuls vorstellen, so sollen sie, so lange sie ihren

ihren Auftrag gebührend ausrichten, und ihren Pflichten ein Genüge thun, nicht in Verhaft genommen, oder gefangen gesetzt, so sie aber etwas versehen, von ihren Bottschaftern oder Consuls abgestraft, hingegen sonst von niemand angetastet werden.

IV. Die Bediente Rayas, fünfzehen an der Zahl, die der Bottschafter in seinem Pallast zur Aufwartung hat, sollen von allen Abgaben und Auflagen befreyt seyn, und auf keinerley Weise beeinträchtiget werden.

V. Niemand, der von unserer hohen Pforte abhangt, es seyen Muselmänner, oder Rayas, oder andere, soll berechtiget seyn, die Französische Consuls, welche wirkliche Franzosen sind, die ihre Dollmetscher haben, vor Gericht zu fordern, oder zu nöthigen, persönlich vor Gericht zu erscheinen, sondern es soll genug seyn, daß ihre Dollmetscher in ihren Nahmen erscheinen, welchen sie zu dem Ende das Nöthige im Fall der Noth auftragen.

VI. Wann die Französische Consuls oder ihre bevollmächtigte Amts-Verweser nach dem alten Herkommen in den Gegenden, wo sie wohnen, ihre Fahne aufstecken wollen, so soll es ihnen von den Bassa, Cadi oder andern Befehlshabern nicht verwehrt werden.

VII. Zur Haus-Wache der Consuls sollen die Janitscharen bestimmt seyn, welche sie verlangen, und diese Janitscharen sollen unter dem Schutz der Oda Bachis und anderer Officiers stehen, ohne einige Bezahlung oder sonst etwas für sie zu fordern.

VIII. Wann die Consuls, Dollmetscher oder andere, so von Frankreich abhangen, Trauben zu ihrem Gebrauch in

die Häuser, wo sie wohnen, kommen lassen wollen, um Wein daraus zu machen, oder, wann sie sich sonst mit Wein versehen, so sollen die Janitscharen Aga, Bostangi Bachis, Sopigi Bachis, Woywoden und andere Officiers weder für die Einfuhr, noch für die Ueberfahrt einige Bezahlung fordern, sondern sich an den Innhalt der Befehle halten, die bereits von unsern Vorfahren deswegen ausgefertiget worden sind, und jezo neuerlich von uns gegeben werden.

IX. Wann es sich zuträgt, daß die Französische Consuls und Kaufleute mit den Consuls und Kaufleuten einer andern Christlichen Nation in einen Streit verwickelt werden, so soll ihnen erlaubt seyn, mit Einwilligung beyder Theile ihre Klagen vor die Gesandte, die sich bey der hohen Pforte aufhalten, zu bringen; und wann der, so es haben will, und der, so es nicht haben will, nicht eins werden, ihre Streitigkeiten vor die Bassa, Cadi, oder andere Befehlshaber, oder vor die Zoll-Beamte zu bringen, so sollen sie auch nicht von dieser, unter dem Vorgeben, daß sie den Streit untersuchen wollen, darzu gezwungen werden.

X. Wann ein Französischer Kaufmann, oder sonst jemand, der von Frankreich abhangt, ein Falliment macht, das bewiesen wird, so sollen die, so etwas an ihn zu fordern haben, von seinem übrigen Vermögen bezahlt werden; wann jedoch der Glaubiger keine glaubwürdige Handschrift oder Versicherung entweder von dem Bottschafter, oder von den Consuls, oder von den Dollmetschern, oder von einem andern Franzosen hat; so kan er sich der gedachten Schulden halber nicht an die Bottschafter, Consuls, Dollmetscher oder andere Franzosen halten, noch den Schuldner in Verhaft nehmen lassen.

XI. Wann die Seeräuber und andere Feinde unserer hohen Pforte irgendwo, die Küsten unsers Reichs plündern, so

sollen

sollen die Französische Consuls und Kaufleute nicht beunruhiget und belästiget, sondern hierinn nach dem Innhalt der verglichenen Befehle verfahren werden, und da es um der beyderseitigen Sicherheit willen nöthig ist, die Bösewichter und sogenannte Forbans kennen zu lernen, so sollen unsere Befehlshaber und andere Officiers die Pässe der Barbarischen Freybeuter und anderer seeräuberischen Schiffe, welche in den Häfen unsers Reichs einlaufen, sorgfältig untersuchen, und die in diesem Stück ehmals verglichene Befehle ferner, wie bisher, vollzogen werden, mit der Bedingung, daß die Französische Consuls gleichfalls untersuchen sollen, ob die Schiffe, welche mit Französischer Flagge in unsern Häfen einlaufen, wirklich Französische Schiffe sind. Uebrigens werden die gedachte unsere Officiers und die Consuls einander fleissig, auch im Nothfall schriftlich, Nachricht geben, was sie gefunden haben.

XII. Da der Kayser von Frankreich seit undenklichen Zeiten mit unserm Reiche in guter Freundschaft und Vernehmen steht, auch insonderheit zu dem kürzlich geschlossenen Frieden das Seinige redlich beygetragen hat, und die Begünstigung gewisser Handlungs-Angelegenheiten ein Mittel ist, die Freundschaft zu bevestigen, so verordnen Wir, daß, wann Waaren in den Häfen von Frankreich eingeschifft werden, und auf Französischen Schiffen mit Pässen aus einem Französischen Hafen und Französischer Flagge bey unserer Pforte der Glückseeligkeit ankommen, oder bey unserer hohen Pforte auf Französische Schiffe geladen werden, um nach Frankreich abzugehen, nach Bezahlung des Zolles und des Salametlikresmi oder der Abgabe zu einer glücklichen Reise, kraft der vorhergehenden Vergleichs-Punkte, die gedachte Waaren werden hernach verkauft, oder andere eingekauft, von denselben unter keinerley Vorwand die Abgabe der Mezzeterie gefordert werden soll; ein Artickel, welcher einzig und allein aus Freundschaft zugestanden wird.

XIII. Demnach zahlen die Französische Kaufleute und andere von Frankreich abhangende Personen von den Waaren, die sie aus ihrem Lande in die Staaten unserer Herrschaft bringen, oder von hier abholen, und nach Frankreich führen, blos den Zoll mit drey von Hundert; und da nach den vorhergehenden Verglichs-Punkten unter diesen Waaren blos die wollene und gezwirnte Zeuge, Damaste, Wachs, Leder, Seide und Seiden-Waaren begriffen sind, so wird ihnen hiemit freygestellt, ausser den genannten Waaren, alles, was sie sonst in ihr Vaterland mitnehmen wollen, und was auf den gestempelten Waaren-Zetteln des Zolleinnehmers nach den Kayserlichen Verglichs-Punkten benannt ist, jedoch die verbotene Waaren ausgenommen, gleichfalls zu laden.

XIV. Vermög eben dieser Kayserlichen Verglichs-Punkte sollen die Französische Kaufleute, wann sie den Zoll mit drey von Hundert bezahlt, und dafür nach dem Herkommen ein Teskret von dem Zolleinnehmer bekommen haben, das sie vorweisen können, weiter nicht angefochten, und kein anderer Zoll von ihnen gefordert werden. Und da Uns vorgestellt worden ist, daß gewisse Zolleinnehmer aus Geitz zwar zum Schein nur die drey vom Hundert annehmen, in der Haupt-Sache aber sich doch mehr bezahlen lassen, auch überdiß ein grosser Unterschied wahrgenommen wird, wie die verschiedene Arten von Zeugen auf den Zoll-Zetteln zu Konstantinopel und an einigen andern See-Plätzen, besonders zu Aleppo, wo die auf den Zoll-Zetteln benannte Waaren über drey vom Hundert steigen, angeschlagen werden; so soll es, um in Zukunft allen Streitigkeiten vorzubeugen, erlaubt seyn, die Zoll-Zettel in Ansehung der Zeuge, womit gehandelt wird, zu ändern, damit der Zoll vermög der Kayserlichen Verglichs-Punkte nicht über drey von Hundert steige. Uebrigens mögen die Franzosen ihre Waaren an unsere Unterthanen oder an die Kaufleute in unsern Ländern so theuer verkaufen, als sie wollen, ohne

daß

daß sie deswegen unter dem Vorwand, daß man sie mit Ausschliessung anderer allein kaufen wolle, beunruhiget, oder in irgend einen Streit verwickelt werden sollen.

XV. Wann die Fez oder Hüte, welche die Französische Kaufleute aus Frankreich oder Tunis bringen, zu Smirna anlangen, so findet der Zolleinnehmer zu Smirna immer etwas zu streiten, indem er behauptet, daß ihm die Einnahme des Zolls von den gedachten Hüten zukomme. Um also diesen Artickel in eine richtige Form zu bringen, so wollen Wir, daß der Zolleinnehmer zu Smirna in Zukunft von den Hüten, welche die Französische Kaufleute dahin bringen, wann sie nicht daselbst verkauft werden, keinen Zoll fordern soll; im andern Fall, da sie daselbst verkauft werden, soll der Zoll dem Herkommen gemäß an den dortigen Einnehmer bezahlt werden; kommen aber die gedachte Hüte nach Konstantinopel, so wird der Zoll kraft des Herkommens an den Ober-Zolleinnehmer bezahlt.

XVI. Wann die Französische Kaufleute zu Friedens-Zeiten unverbotene Waaren aus den Staaten unsers Reichs, zu Wasser oder zu Lande, auf der Donau oder auf dem Don, in die Moscowitische und Russische Staaten, oder andere Länder führen, und dagegen andere aus diesen Staaten in unser Gebiet einführen wollen, so soll ihnen darinn ohne Ursache keine Hinderniß in den Weg gelegt werden, wann sie anderst den nemlichen Zoll oder andere Abgaben, was sie auch für Nahmen haben mögen, bezahlen, welche andere Fränkische Nationen zu bezahlen haben.

XVII. Gewisse mißgünstige und rachgierige Leute, welche ihre Absichten, die Französische Kaufleute zu belästigen, und ihren Handel wider die Verglichs-Punkte zu stören, nicht anderst ausführen können, tasten alles unrechtmässiger Weise an,

und beunruhigen die Mäckler, die zum Dienst der Französischen Handlung ab- und zugehen. Es ist demnach unser Wille, daß gedachte Mäckler in Zukunft auf keinerley Weise beunruhiget werden sollen; sie seyen auch, von welcher Nation sie wollen, so soll ihnen kein Zwang angethan, oder sonst verwehrt werden, den gedachten Kaufleuten zu dienen. Die Jüdische Nation und andere Personen sollen kein vorzügliches Recht zu den Mäcklers-Geschäften haben, sondern es soll den Französischen Kaufleuten frey stehen, dazu anzunehmen, wen sie wollen; und wann sie einen fortjagen, oder einer von ihren Mäcklern mit Tod abgeht, so soll niemand von denjenigen, so an ihre Stelle kommen, etwas fordern oder begehren, unter dem Vorwand, daß sie einen Theil der Mäcklerey haben wollen. Wer wider den Innhalt dieses Artickels handelt, wird gestraft werden.

XVIII. Da der Bottschafter und die Consuls von Frankreich nach den Vergleichs-Punkten ihre Consulat-Gebühren von den Waaren, die auf Schiffe von ihrer Nation geladen werden, ziehen sollen, wiewohl dieser Artickel von Seiten der unter unserer Bottmässigkeit stehenden Kaufleute oder Rayas grosse Schwierigkeiten findet, so verordnen Wir, daß alle unsere Kaufleute oder Rayas, welche Waaren auf Französische Schiffe laden, die Consulat-Gebühren, wann sie anderst nicht schon in Fracht-Accord begriffen sind, nach den Vergleichs-Punkten von den Waaren, die dem Zoll unterworfen sind, bezahlen sollen. Es wird zu dem Ende Befehl gegeben werden, daß man die Waaren nicht aus dem Zoll-Haus verabfolgen lasse, bis die Consulat-Gebühr vorher bezahlt ist.

XIX. Da das Ottomannische Reich einen Ueberfluß an Früchten hat, so wollen Wir gestatten, daß, wann ein Vorrath von gedörrten Früchten, als Feigen, Rosinen, Haselnüssen,

selnüssen, und so ferner, vorhanden ist, der Französische Hof jährlich einmal zwey oder drey Schiffe schicke, dergleichen einzukaufen und auszuführen, jedoch daß nach den Kayserlichen Vergleichs-Punkten der Zoll davon bezahlt werde. Uebrigens sollen diese Schiffe, wann sie geladen sind, frey ausgehen. Es soll auch den Französischen Schiffen erlaubt seyn, auf die nämliche Art, wie die Muselmänner, auf der Insel Cypern und an andern See-Plätzen, die von unserm Reiche abhangen, Salz abzuholen, ohne daß es ihnen unsere Befehlshaber, Statthalter, Cadi und andere Beamte verwehren mögen; vielmehr sollen sie kraft der alten und erneuerten Verträge allen Schutz geniessen.

XX. Die Französische Kaufleute oder andere, so von Frankreich abhangen, können, wann sie mit Zeugnüssen von dem Bottschafter oder von den Consuls versehen sind, mit den Pässen, die sie haben, reisen. Zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit mögen sie sich nach der Landes-Art kleiden, und ihren Verrichtungen in unserm ganzen ungeheuren Reiche nachgehen. Dergleichen Reisende sollen auch, wann sie ihre Pflichten beobachten, nicht mit dem Koratsch oder andern Lasten beschwert werden. So sie Geräthschaften bey sich haben, die dem Zoll unterworfen sind, so bezahlen sie denselben nach dem Herkommen und nach den Vergleichs-Punkten, worauf sie ihre Reise ohne Widerspruch der Bassa, Cadi und anderer Beamten fortsetzen können. Auch sollen ihnen auf die oben beschriebene Weise nach Beschaffenheit ihrer Zeugnüsse Pässe ertheilt, und sonst alle mögliche Hülfe zu ihrer Sicherheit geleistet werden.

XXI. Die Französische Kaufleute, samt denjenigen, so unter Französischem Schutz sind, bezahlen keine Abgabe von den goldenen und silbernen Münzen, die sie in unsere Staaten einführen, oder aus denselben mitnehmen; sie sollen auch

nicht genöthiget werden, ihre Münze mit unserer Reichs-Münze zu vertauschen, noch sonst einige Drangsale deswegen ausstehen.

XXII. Wann ein Franzose, oder ein anderer, der unter Französischem Schutz stehet, einen Todtschlag oder ein anderes Verbrechen begehen sollte, um welches willen er zur Rechenschaft gezogen werden könnte, so sollen ihn die Richter unsers Reichs oder andere Befehlshaber an den Orten, wo das Verbrechen geschiehet, nichts anders als in Gegenwart des Bottschafters, oder der Consuls, oder ihrer Amts-Verweser deswegen belangen; und damit nichts vorfallen möge, das der edlen Gerechtigkeit und den Kayserlichen Verordnungen zuwider ist, so wird man von beyden Seiten Sorge tragen, damit alle mögliche Untersuchungen und Prüfungen angestellt werden.

XXIII. Im Fall unser Mins oder einer unserer Unterthanen den Franzosen Wechsel-Briefe bringt, so sollen diese nicht verbunden seyn, sie zu bezahlen, so lange sie dieselbe nicht ordentlicher Weise angenommen haben; im Fall sie auch dieselbe nicht annehmen wollten, so sollen weder sie noch die Nation ohne gegründete Ursache deswegen angefochten, sondern blos ein Verweigerungs-Schein von ihnen gefordert werden, um sich einzig und allein an denjenigen halten zu können, der den Wechsel-Brief ausgestellt hat, welchen auch der Bottschafter oder die Consuls nach allen ihren Kräften zur Bezahlung anhalten werden.

XXIV. Von den Franzosen, die sich in den Staaten unsers Reichs aufhalten, sie seyen, wer sie wollen, soll keiner mit dem Karatsch beschwert werden.

XXV. Wann ein Französischer Kaufmann, Künstler, Officier oder See-Mann zur Mahometanischen Religion übergeht, so sollen alle Waaren, die sich in seinen Händen befinden, und sein gehören, so bald die Sache bewiesen und beglaubiget seyn wird, den Bottschaftern und Consuls ausgeliefert, und von diesen weiters den Eigenthümern zugestellt werden. An den Orten, wo kein Consul ist, wird man sie denjenigen Personen einhändigen, die darzu mit tüchtigen Zeugnüssen eines Consuls abgeschickt werden.

XXVI. Wann ein Französischer Kaufmann irgendwohin reisen will, und der Bottschafter oder die Consuls stellen Bürgschaft für das, was er schuldig ist, so soll ihn niemand von seiner Reise abhalten, und zu ihm sagen: bezahlet eure Schulden, es sey dann, daß sich seine Schulden über 4000. Aspern belaufen, in welchem Fall die Sache nach den Vergleichs-Punkten vor unsere hohe Pforte gebracht werden solle.

XXVII. Die Gerichts-Diener und Beamte unserer hohen Pforte sollen ohne Noth nicht mit Gewalt in ein Haus eindringen, worinn ein Franzose wohnt, sondern wann es die Noth erfordert, so soll man dem Bottschafter oder den Consuls an den Orten, wo sie sich aufhalten, davon Nachricht geben, und mit den von ihnen abgeordneten Personen gemeinschaftlich dahin gehen. So jemand wider diese Verordnung handelt, der soll nach genauer Erkundigung der Sache gestraft werden.

XXVIII. Wann die Streit-Sachen, so zwischen den Französischen Kaufleuten und andern Personen vorfallen, einmal gerichtlich untersucht und entschieden sind, und es begibt sich, daß die Bassa, Cadi oder andere Beamte den Streit wieder von vorne anfangen wollen, wordurch alle schon gethane Aus-

sprüche unstät werden würden, wie uns dann vorgebracht worden ist, daß in solchem Fall das letztere Urtheil manchmal von dem ersten ganz verschieden ausfiele, so soll keine weitere Untersuchung an dem Orte statt finden; und so jemand den Proceß dannoch erneuern will, so sollen die Partheyen nicht gehalten seyn, ohne Wissen des Bottschafters vor Gericht zu erscheinen, und vorher die Antwort der Consuls auf den von ihnen in dergleichen Sachen verlangten Bericht erwartet werden. Man soll auch keine Chaoux oder Moubachiers an sie schicken, und eine hinlängliche Zeit bestimmen, um die nöthige Nachrichten einzuholen. Wann dann ein Proceß erkannt wird, so soll derselbe nirgends als allein bey der hohen Pforte erörtert werden, wo man, was die Entscheidung betrift, alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchen wird. Es soll auch einem jeden Franzosen frey stehen, in Person zu erscheinen, oder einen genugsam bevollmächtigten Sachwalter in seinem Nahmen zu stellen. So aber ein Unterthan unserer hohen Pforte einen Proceß mit einem Franzosen anfangen will, und der, so es verlangt, hat kein juridisches Zeugnus oder Temescuk in Händen, der soll abgewiesen werden.

XXIX. Es ist Uns ferner angebracht worden, daß bey sich ereignenden Streitigkeiten die Unkosten, welche auf die Vorforderung der Partheyen und die gewöhnliche Schriften gehen, demjenigen zur Last fielen, der das Recht auf seiner Seite hätte, daher es käme, daß die Urheber nichtswürdiger Zänkereyen, weil sie die Unkosten nicht bezahlen dörfen, allerhand unbillige Händel anfiengen, und weil sie keinen Schaden davon haben, immer neue Ursache zu klagen fänden. Wir wollen also, daß die Unkosten in Zukunft von denjenigen bezahlt werden sollen, die sich unterstehen, widerrechtlich einen Proceß anzufangen, worzu sie keinen Grund haben. Wann auch die Franzosen, oder andere, so von Frankreich abhangen, von den Unterthanen oder andern zugehörigen Personen unserer Pforte, Geld zu

fordern haben, und deswegen einen Proceß führen wollen, so sollen sie für die Mekeme oder Justitz und für den Moubachir nicht mehr als zwey vom Hundert bezahlen, wie in den alten Verglichs-Punkten ausgemacht ist, und nicht mit weiteren Forderungen beschweret werden.

XXX. Die Französische Schiffe, welche in den Häfen unsers Reichs einlaufen, sollen daselbst freundschaftlich empfangen, und ihnen um die Bezahlung alles, was sie zu essen und zu trinken nöthig haben, angeschafft, auch nicht verwehrt werden, zu kaufen, zu verkaufen, oder allerhand Mund- und Kuchen-Vorrath mit sich zu nehmen, und das ohne einige Abgabe zu bezahlen.

XXXI. Wann Französische Schiffe an den See-Plätzen, Häfen und Küsten unsers Gebiets ankommen, und die Capitains oder Eigenthümer der gedachten Französischen Schiffe wollen ihre Schiffe kalfatern, verstreichen oder ausbessern lassen, so sollen die Befehlshaber nichts hindern, ihnen um das Geld Seife, Harz, Pech und Handwerks-Leute, so viel sie brauchen, anzuschaffen. So auch ein Französisches Schiff durch Unglück um seine Schiffs-Geräthschaften gekommen wäre, so soll ihm mit Mastbäumen, Seegelstangen, Ankern, Tauwerk, Seegeln und andern Schiffs-Bedürfnüssen ausgeholfen, und für das alles kein Geschenke verlangt werden. Auch sollen die Französische Schiffe, welche da oder dort einlaufen, von den Intendenten, Muselims, Karatschis und andern Beamten unter dem Vorwand, den Karatsch von den Reisenden, die sie am Bord haben, zu fordern, keineswegs angehalten werden, sondern die Erlaubnus haben, dieselbe ungehindert an den Ort ihrer Bestimmung zu führen. So sich aber Rayas, die dem Karatsch unterworfen sind, auf solchen Schiffen befänden, die sollen den Karatsch, ihrer Schuldigkeit gemäß, da bezahlen, damit der Fiskus auf solche Weise nicht verkürzt werde.

XXXII. Wann Muselmänner oder Unterthanen unserer hohen Pforte Französische Schiffe in unserem Reiche miethen, um Waaren darauf zu laden, die sie von einem See-Platz zu dem andern führen wollen, so soll ihnen keine Hindernus dabey in den Weg gelegt werden. Und da Uns hinterbracht worden ist, daß die Unterthanen unserer Pforte, wann sie Französische Schiffe miethen, dieselbe manchmal unter Wegs stehen lassen, und allerhand Schwierigkeiten machen, die verglichene Fracht zu bezahlen, so ist unser Befehl, daß, wann dergleichen Miether die gemiethete Schiffe unter Wegs ohne rechtmässige Ursache wieder aufgeben wollen, die Cadi und andere Befehlshaber sie darzu anhalten sollen, daß die Fracht den Capitains ganz bezahlt werde.

XXXIII. Die Bassa, Befehlshaber, Cadi, Zolleinnehmer, Woywoden, Muselims, Beamte, Stadtvögte, Richter und andere sollen den Kayserlichen Vergleichs-Punkten auf keinerley Weise zuwider handeln; so aber jemand von der einen oder von der andern Seite wider die gedachte Vergleichs-Punkte handeln, und den andern mit Worten oder Werken beleidigen würde, der soll, wann es ein Franzose ist, von seinem Consul oder Vorgesetzten nach den Vergleichs-Punkten gestraft werden, gleichwie man, was die Unterthanen unserer Pforte betrift, hinwiederum Befehl geben wird, daß sie auf vorhergegangene Vorstellungen des Bottschafters oder der Consuls, wann die Sache erwiesen ist, wegen der begangenen Verbrechen gleichfalls abgestraft werden.

XXXIV. Im Fall ein Französisches Schiff durch Unglück an die Küsten unsers Reichs verschlagen werden sollte, so wird man demselben auf alle mögliche Weise beyspringen; es sey nun, daß das verunglückte Schiff wieder ausgebessert werden kan, oder daß man die gerettete Waaren auf ein anderes Schiff laden wird, um sie an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen,

bringen, so soll von den gedachten Waaren, wann sie anderst nicht daselbst verhandelt werden, kein Zoll oder andere Abgabe gefordert werden.

XXXV. Der Capitain-Bassa und Befehlshaber der Galeeren, Kriegs-Schiffe, Karavellen, Galeotten und anderer Schiffe, besonders derjenigen, so nach Alexandria handeln, sollen kein Französisches Schiff wider den Innhalt der Kayserlichen Verglichs-Punkte anhalten, oder beunruhigen, oder mit Gewalt Geschenke von ihnen fordern, sondern wo sie Französische Kriegs- und Kauffartey-Schiffe in der See antreffen, so sollen sie einander nach dem Herkommen freundschaftlich behandeln.

XXXVI. Wann Französische Kauffartey-Schiffe Kriegs-Schiffe, Galeeren oder andere Sultaninnen in der See antreffen, und ihre Schaluppe nicht allemal sogleich in das Wasser bringen können, um an Bord derselben zu gehen, und ihnen die gewöhnliche Ehren-Bezeugungen zu erweisen, so soll ihnen, wann sie nur das ihrige thun, das in dergleichen Fällen sonst gewöhnliche Herkommen zu beobachten, unter dem Vorwand, daß sie sich geweigert haben, an Bord zu kommen, kein Leid geschehen. Es soll auch auf kein Französisches Schiff in unsern Häfen ohne Ursache ein Beschlag gelegt, oder die Schaluppen und Matrosen von denselben mit Gewalt weggenommen werden, besonders wann es Kauffartey-Schiffe sind, welche Waaren führen, weil ihnen dieses zu grossem Nachtheil gereichen würde, daher in Zukunft nichts dergleichen geschehen soll. Kommen die Befehlshaber von solchen Kriegs-Schiffen in einen Französischen Hafen, so sollen sie eine hinlängliche Wache mit Officiers ausstellen, um zu verhüten, daß die Leventen den Franzosen kein Leid oder Schaden zufügen; vielmehr sollen dergleichen Wachen auf die Sicherheit der Franzosen und ihres Handels sorgfältig Acht haben; wo aber Klage einlaufen wür-

de, daß man nicht die gehörige Maasregeln zu ihrer Sicherheit genommen habe, und daß ihnen irgend ein Leid geschehen seye, so sollen die Officiers dafür gestraft werden, hingegen sollen sich auch die Franzosen in keinem Stück unfreundschaftlich finden lassen.

XXXVII. Wann es nöthig seyn sollte, ein Französisches Schiff auf Rechnung des Miry zu miethen, so werden die Befehlshaber und andere Beamte, die den Auftrag dazu haben, den Bottschafter und die Consuls, wo sich dergleichen befinden, davon benachrichtigen, welche sodann die dienliche Schiffe auslesen werden; wo aber kein Consul ist, werden die Schiffe nach Belieben gemiethet werden, doch sollen unter diesem Vorwand nicht alle Französische Schiffe aufgehalten, auch die, so bereits geladen haben, nicht zum Wiederausladen gezwungen, oder sonst belästiget werden.

XXXVIII. Alles, was in den vorhergehenden Verglichs-Punkten in Absicht auf die Freybeuter der Barbarischen Republiken enthalten ist, wird hier bestätiget, und wiewohl Wir immer über diesem Artickel gehalten haben, so ist Uns doch berichtet worden, daß die gedachte Freybeuter nicht nur die Französische Fahrzeuge, die sie in der See antreffen, beunruhigen, sondern auch die Französische Consuls und Kaufleute, die sich in den See-Plätzen, wo sie einlaufen, aufhalten, auf allerhand Weise quälen. Wann in Zukunft dergleichen Unordnungen vorfallen, so sollen die Befehlshaber, Bassa und andere Beamte unseres Reichs die gedachte Consuls und Kaufleute schützen und schirmen, und auf gegebene Versicherung des Bottschafters und der Consuls, das es wahrhaftig Französische Schiffe sind, auf alle Weise zu verhüten suchen, daß sie die Freybeuter nicht wegnehmen, und die Mannschaft zu Sclaven machen, wann sie in dem Angesichte der Vestungen und Seehäfen unseres Reichs und unter den Canonen eines Platzes sind.

An den Orten unseres Reichs, wo Bassa oder Befehlshaber sind, wird man überdiß Befehle ausstellen, daß sie den Schaden oder Nachtheil leiden sollen, der den Franzosen von den Freybeutern zugezogen werden möchte.

XXXIX. Um zu verhüten, daß die Oerter zu Jerusalem, wo sich Mönche aufhalten, welche kraft der alten und nunmehr erneuerten Verglichs-Punkte unter Frankreich stehen, mit der Zeit nicht in Verfall gerathen, so sollen jederzeit, so oft eine Ausbesserung nöthig seyn wird, auf Ansuchen des Bottschafters bey der Pforte die nöthige Verfügungen darzu gemacht werden, und die Befehlshaber oder andere sollen an Vollstreckung dessen, was befohlen wird, auf keinerley Weise hinderlich seyn. Da es auch geschehen ist, daß unsere Beamte unter dem Vorwand, daß man heimliche Ausbesserungen an den gedachten Orten vorgenommen hätte, öftere jährliche Besuche gemacht haben, um Geld von den Mönchen zu bekommen, so wollen Wir, daß die Bassa, Befehlshaber, Cadi und andere Beamte, so sich auf den dortigen Küsten befinden, in der Kirche, die sie zum heiligen Grabe nennen, desgleichen in den andern Kirchen und Oertern, die sie besuchen, des Jahrs nicht mehr als einen Besuch machen sollen. Die Bischöffe und Mönche, so sich in unserm wohlverwahrten Reiche aufhalten, und von dem Kayser von Frankreich abhangen, sollen, so lange sie in ihrem Zustande bleiben, allen Schutz geniessen, auch soll ihnen niemand verwehren, ihren Gottesdienst nach dem Herkommen in den Kirchen, die in ihren Händen sind, wie auch an andern Orten, wo sie wohnen, zu verrichten, und wann unsere Unterthanen, Zinßleute oder die Franzosen zusammenkommen, zu kaufen, zu verkaufen, oder um anderer Angelegenheiten willen, so soll ihnen um solcher Zusammenkunft willen wider die Billigkeit kein Leid geschehen; da auch der Artickel in den vorhergehenden Verglichs-Punkten, daß sie unter gewissen Einschränkungen in ihrem Hospital zu Galata das Evangelium lesen dörfen, nicht al-

lemal beobachtet worden ist, so wollen Wir, daß sie in Zukunft, wo sich das gedachte Hospital befinden möchte, das Evangelium unter den Einschränkungen, welche in den Kayserlichen Verordnungen enthalten sind, ungehindert lesen sollen.

XL. Die andern Fränkischen Nationen zugestandene Privilegien sollen auch die Franzosen geniessen, wie dann unser Wille ist, daß sie in Betrachtung, daß der Kayser von Frankreich ein älterer Freund unseres Reichs ist, als andere Fürsten, auf das anständigste behandelt werden sollen.

XLI. Die gegenwärtige alte und neue Vergleichs-Punkte sollen, was die Franzosen, als den Bottschafter, die Consuls, Dollmetscher, Kaufleute, Künstler, und was davon abhangt, Schiffs-Capitains, Handwerks-Leute, Mönche, Bischöffe und andere, betrift, so lange sie in ihren Schranken bleiben, und nichts thun, was der Freundschaft und den Pflichten der Aufrichtigkeit zuwider seyn könnte, genau beobachtet, auch in Ansehung der vier angeführten unterschiedenen Stände richtig vollzogen werden, und so ein Befehl wider den Innhalt der Vergleichs-Punkte angeführt wurde, er mag hernach älter oder neuer seyn, dergleichen Befehle sollen nicht vollzogen werden, sondern ungültig und hiemit aufgehoben seyn.

XLII. Wir erneuren und bestätigen also nicht nur die alte Vergleichs-Artickel zwischen unserer hohen Pforte und den Franzosen, sondern haben auch für dienlich und nöthig erachtet, aus lauterer Freundschaft einige neue einzurücken, die Wir gleichfalls genehm halten. Und damit die gegenwärtige Kayserliche Vergleichs-Artickel in Zukunft genau beobachtet werden, und sich jedermann enthalten möge, dawider zu handeln, so werden deshalb scharfe Befehle an alle Befehlshaber und Beamte der vornehmsten See-Plätze abgeschickt werden, damit man sie in die öffentliche Mekemers eintrage.

So

So lange endlich Seine Majestät der großmächtige Kayser von Frankreich in Ihrer Aufrichtigkeit und guten Freundschaft gegen unserm Reiche standhaft und vest bleiben, und fortfahren werden, unserer Kayserlichen Majestät, wie bisher überzeugende Proben davon zu geben, so machen Wir uns mit Unserem Kayserlichen, heiligen und unverletzlichen Eide, sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, und für Unsere Großveziers, hochgeehrte Bassa, und alle diejenige, so unter Unserer Bottmässigkeit stehen, anheischig, auf keinerley Weise wider die gegenwärtige Artickel zu handeln, in der Absicht, den Grund der aufrichtigen Freundschaft und des guten Vernehmens immer mehr zu bevestigen. Zu dem Ende wollen Wir, daß diese Kayserliche und glückliche Verglichs-Punkte, wie sie bewilliget worden sind, nach ihrem Innhalt vollzogen werden. Gegeben den 4ten Tag des Monden Rebioul-euvel, im Jahr der Hegira 1153. in Unserer Kayserlichen Stadt Konstantinopel, des wohlverwahrten.

Ende des siebenzehenden Theils.



Bey Ausgebern dieser Geschichten kan man auch haben:

Gmelin, J. G. Flora Tubingensis, 8. 1772. a 40 kr.

Weiter

Onomatolog. Botanicæ 1ter Theil a 2 fl. 15 kr.

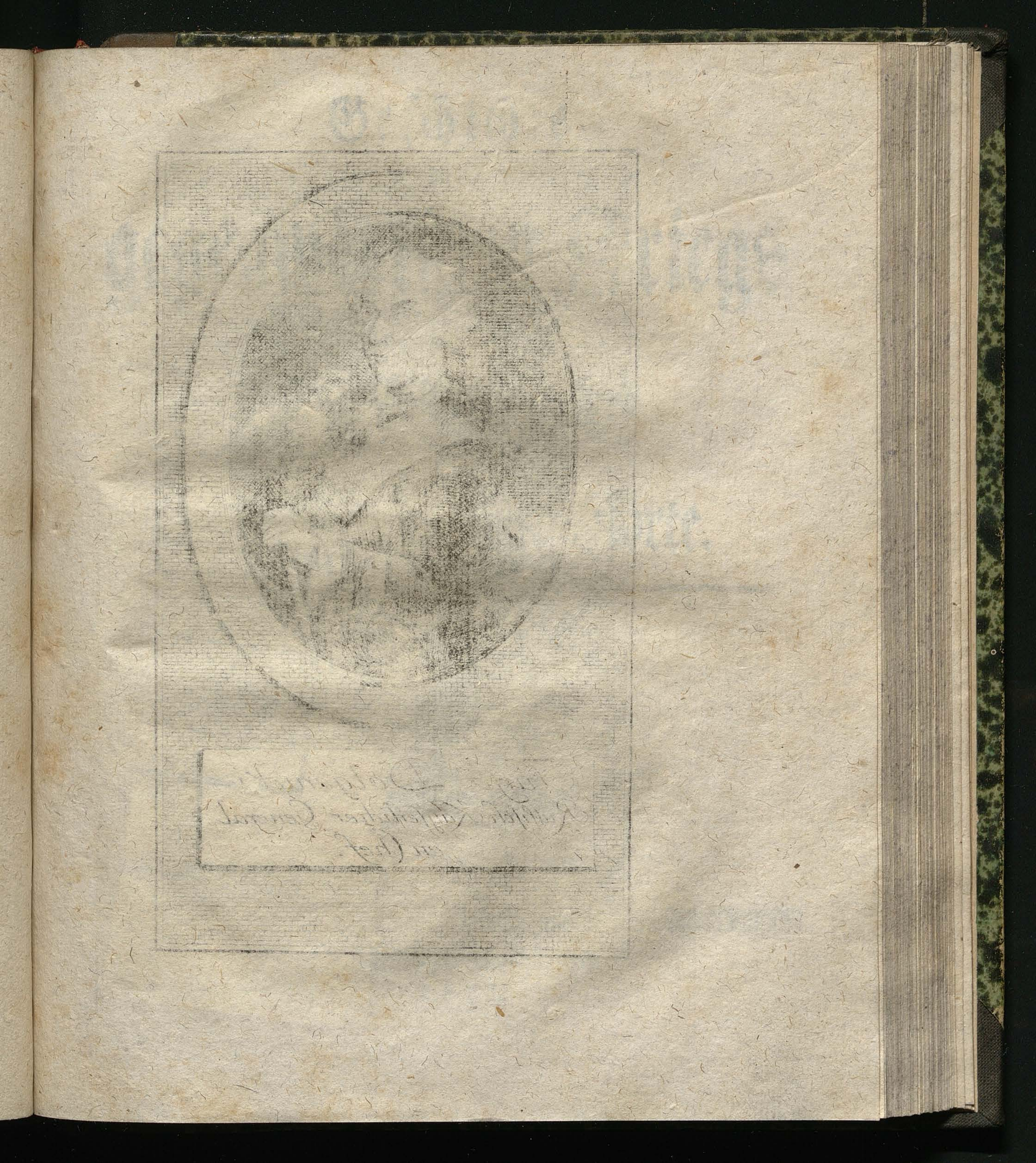
——— —— completæ 2ter Theil a 2 fl.

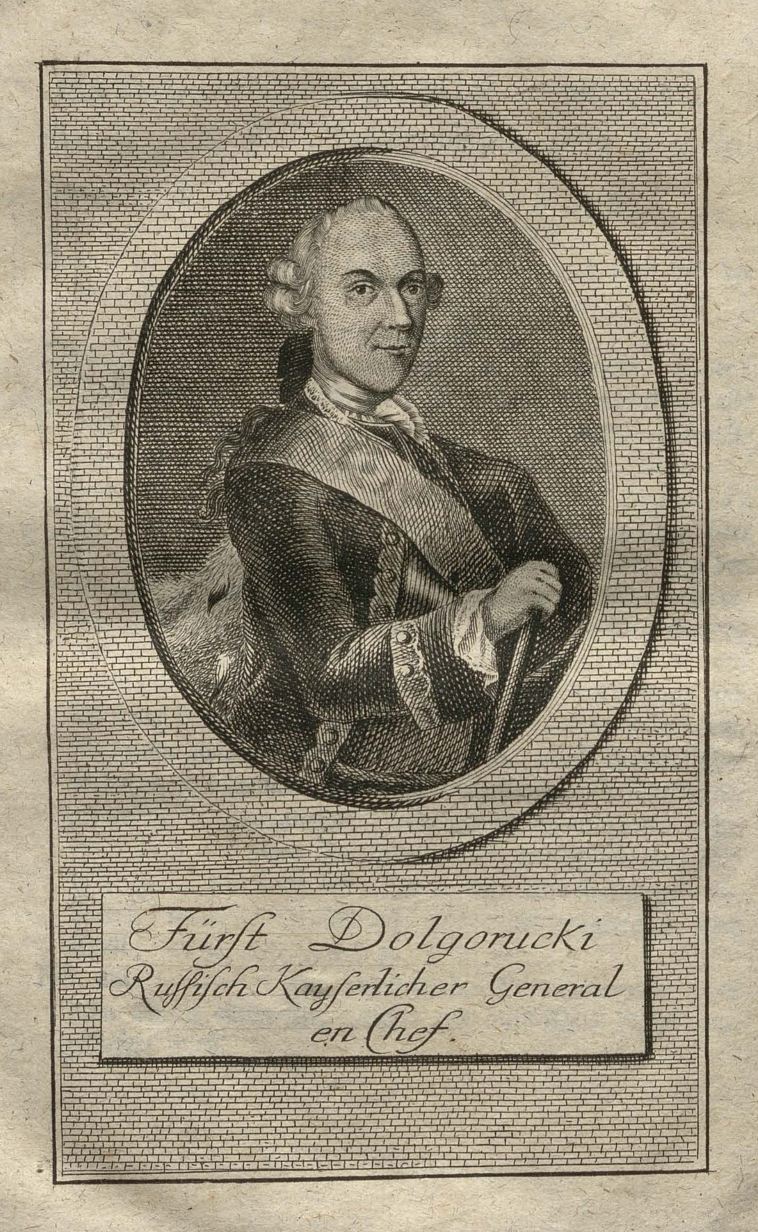
NB. Der dritte ist unter der Presse, und wird noch vor Ostern fertig.

Auch wird ausgegeben

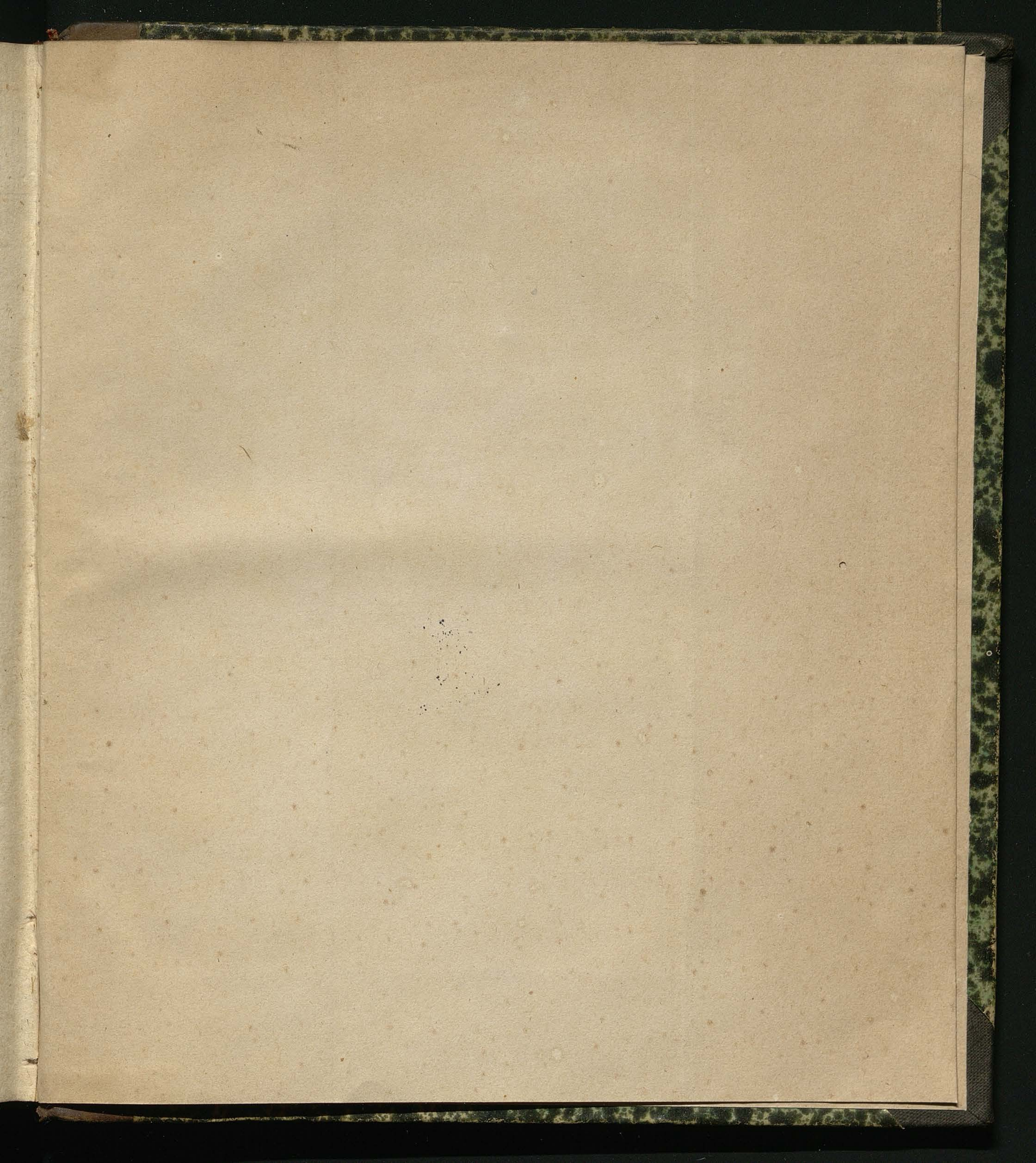
Onomatologia Forestalis - Piscatorio - Venatoria. Oder: Vollständiges Forst- Fisch- und Jagd-Lexicon, in welchem alle bey dem Forst- Fisch- und Jagdwesen vorkommende Kunstwörter erkläret, der Gehalt- und Kenntniß der Holzungen, samt der Art sie im besten Stande zu erhalten, angewiesen, die Eigenschaften, Gebrauch und Fortpflanzung der verschiedenen Holzarten, wie auch aller besonderer Gattungen der Bäume, ferner die Natur und Eigenschaften der wilden Thiere, der Vögel und des Federwildpräts, alle Arten ihres Fanges und der Jagden, die mit ihnen angestellt werden, endlich auch der Raub- Strohm- und Teich-Fische, nebst ihrem Fang und Wartung beschrieben, auch die in alle drey Gegenstände einschlagende Rechtsfälle mitgetheilt werden: Nach alphabetischer Ordnung zu allgemeinem Gebrauch deutlich und ausführlich abgehandelt, und aus langwieriger Erfahrung wie auch den bewährtesten alten und neuen Schriftstellern gedachter Künste und Wissenschaften, wie auch der Naturlehre, Haushaltungskunst, Policey- und Cameral-Wissenschaften zusammengetragen, 1ter Theil, gr. 8. 1772. a 2 fl. 15 kr.

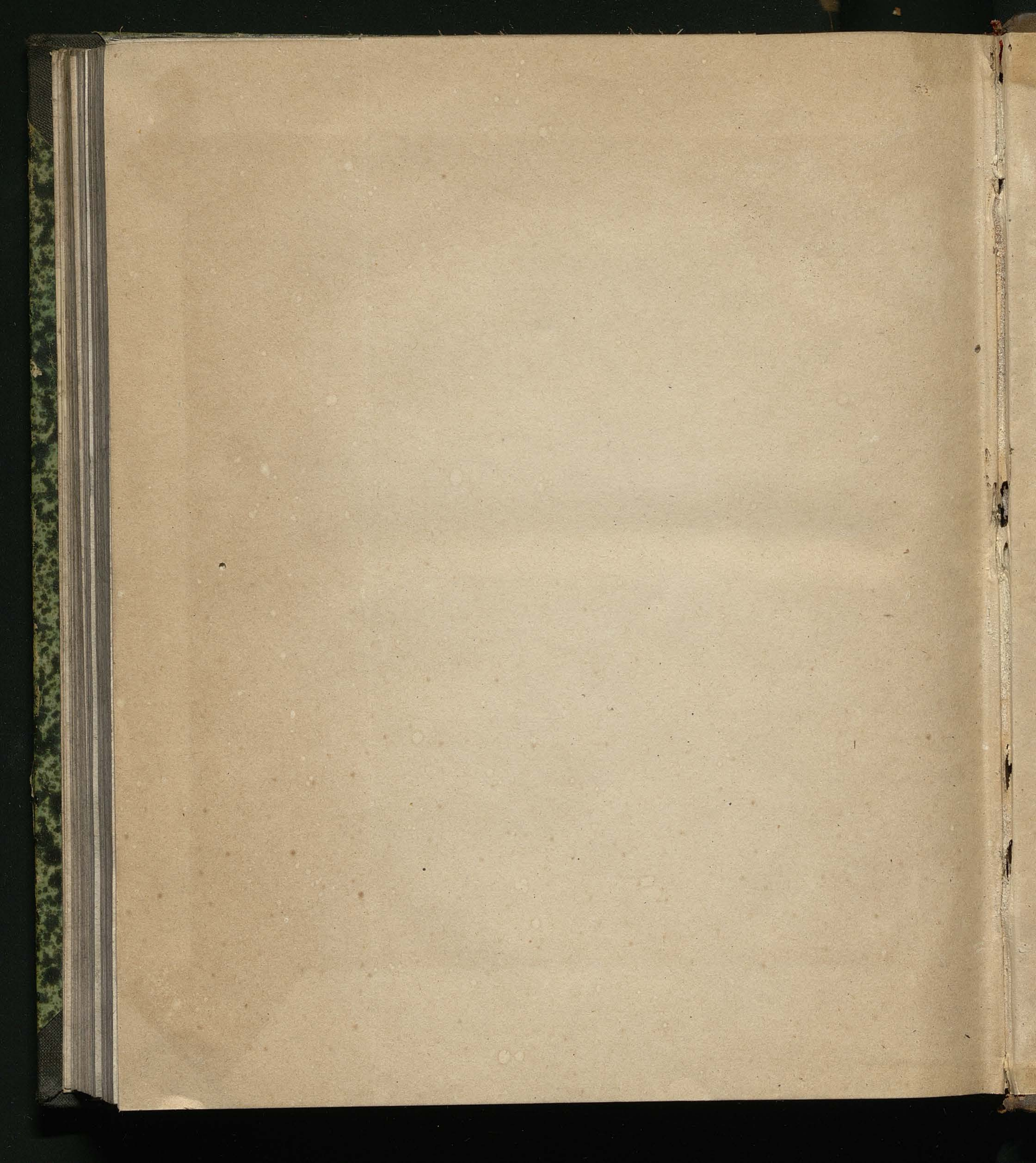
NB. mit 2 fl. — kan man in die Prænumeration des 2ten Theils eintretten, welcher bis aufs Neue Jahr ausgeliefert wird.





Fürst Dolgorucki
Russisch Kayserlicher General
en Chef.






Biblioteka Jagiellońska
stdr0025637

